

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e.V.

Jahresbericht 1997

Bonn 1998

Februar 1998
Herausgeber:
Bundesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege e. V.
Oranienburger Str. 13 /14
Telefon: 030 / 24089 - 0

INHALT

Vorwort	4
Einführung	6
Bundespräsident würdigt Wohlfahrtsverbände als Eckpfeiler des Sozialstaates	6
Freie Wohlfahrtspflege betreut täglich über 3 Millionen Menschen	6
Negativer Trend bei Bundeszuschüssen teilweise gestoppt	7
Bundesempfehlungen für Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen in der Sozialhilfe verhandelt	7
Standard-Pflegesatz-Modell gefährdet stationäre Altenpflege	7
Gesundheitsreform legt Partnerschaftsmodelle fest	8
Grundsätze für berufliche Rehabilitationsmaßnahmen in Einrichtungen vorgelegt	9
Familienzusammenführung von Flüchtlingen erleichtern	9
Einführungsquote im Zivildienst verbessern	10
Mitwirkung in der neu gegründeten Stiftung „Bürger für Bürger“	10
Journalisten informieren sich über Jugendliche ohne Arbeit	10
„Deutscher Sozialpreis“ erstmals verliehen	11
Bericht der EU-Vertretung, Brüssel (einschließlich Europaausschuss)	12
Ausschussberichte	15
Ad hoc-Arbeitsgruppe „Veränderungen des Sozialstaates“	15
Ad hoc-Arbeitsgruppe „Statistik“	15
Finanzausschuss	16
Arbeitskreis „Wohlfahrtsmarken“	16
Arbeitskreis „Pflegesatzfragen“	18
Arbeitskreis „Steuerpolitik/Steuern“	19
Rechtsausschuss	20
Ad hoc-Arbeitsgruppe „Bundesempfehlungen nach § 93 d BSHG“	22
Ausschuss „Zivildienst“	23
Ad hoc-Arbeitsgruppe „Ehrenamt/freiwilliges soziales Engagement“	24
Ausschuss „Familie, Frauen und Jugend“	24
Ausschuss „Rehabilitation und Gesundheitshilfe“	26
Arbeitsgruppe „Neue Kostengrundsätze der Bundesanstalt“	28
Ausschuss „Migrationsdienste“	29
Ausschuss „Altenhilfe und Pflege“	30
Ad hoc-Arbeitsgruppe „Pflegeversicherung“	31
Stellungnahmen	34
Pressemeldungen	37
Gremiensitzungen	38

VORWORT

Die Bundesrepublik befindet sich in der größten wirtschafts- und sozialpolitischen Umbruchphase der Nachkriegsgeschichte, in Politik und Gesellschaft wird über den Umbau des Sozialstaates diskutiert. Dabei geht es vorrangig um die Sicherung von Arbeitsplätzen, um die Globalisierung der Weltwirtschaft. Globalisierung oder Internationalisierung des wirtschaftlichen Handelns ist unverzichtbar. Mit der Unterzeichnung der Römischen Verträge vor 40 Jahren wurden die sozialen Regelungen für einen neuen Wirtschaftsraum Schritt für Schritt geschaffen. Dies ist bei der aktuellen Globalisierungsdebatte derzeit jedoch kein Thema, was bei vielen Menschen zu Unsicherheit und Angst führt.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege stellen sich als Erbringer sozialer Dienstleistungen dem Wettbewerb und befürworten ihn dort, wo er zur Steigerung der Effizienz und zur Optimierung der Hilfeleistung beiträgt. Sie lehnen jedoch die Einführung marktwirtschaftlicher, auf Gewinnmaximierung ausgerichteter Prinzipien im sozialen Sektor dort ab, wo diese zu Lasten der Hilfebefürftigen gehen und wo sie Mitarbeiter nicht vertretbaren Belastungen aussetzen. Zudem sind die Nachfrager sozialer Leistungen häufig in ihrer selbständigen Handlungsfähigkeit derart eingeschränkt, dass Kundensouveränität nicht gegeben ist.

Wir haben eine gemeinsame Verantwortung für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Sozialstaates. Wer einer reinen Ökonomisierung der sozialen Arbeit das Wort redet, verkennt ein unverzichtbares Wesenselement der Freien Wohlfahrtspflege: die Wertorientierung ihrer Arbeit am einzelnen Menschen. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sprechen sich in der jetzigen Umbau- und Spardiskussion für einen breiten sozialen Konsens darüber aus, die sozialen und ethischen Werte zu bewahren und damit ein Versinken der Gesellschaft in Egoismus und ein Obsiegen partikularer Interessen zu verhindern.

In diesem Gestaltungsprozess sind auch die Wohlfahrtsverbände gefordert. Wie wir den notwendigen Wandel erfolgreich mitgestalten und bestehen, ist uns durch die wirtschafts- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen allerdings nicht vorgegeben. Augenfälliges Indiz dafür ist die Schwerpunktsetzung in der Diskussion über den Umbau des Sozialstaates. Die Debatte wird nicht durch die Frage bestimmt, wie den Veränderungen und Herausforderungen in Wirtschaft und Gesellschaft durch sozialpolitische Reform- und Anpassungsstrategien entsprochen werden kann, sondern durch die These, dass der Sozialstaat seine finanziellen und ökonomischen Grenzen überschritten habe. Die zentrale sozialintegrative Funktion des Sozialstaats gerät zunehmend aus dem Blick. Wenn Einschränkungen notwendig sind, muss das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit erkennbar bleiben.

Die Weichen müssen jetzt gestellt werden. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege wollen mit engagiertem sozialpolitischen Handeln mit dazu beitragen, dass unser Sozialstaat zukunftsfähig bleibt.

Die Details der sozialpolitischen Themenstellungen und die Arbeitsschwerpunkte in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege entnehmen Sie dem vorliegenden Jahresbericht.

Im Namen der Spitzenverbände möchten wir an dieser Stelle allen Partnern in Politik und Gesellschaft sowie allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern unseren Dank für die im vergangenen Jahr geleistete vertrauensvolle Zusammenarbeit aussprechen.

Dr. Manfred Ragati
- BAGFW-Präsident 1997 -

EINFÜHRUNG

Die Federführung in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) lag 1997 bei der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband, Bonn. Präsident der BAGFW war Dr. Manfred Ragati, Bundesvorsitzender der Arbeiterwohlfahrt.

Bundespräsident würdigt Wohlfahrtsverbände als Eckpfeiler des Sozialstaates

Bundespräsident Roman Herzog empfing am 25. April 1997 die Präsidenten und Vorsitzenden der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zu einem Meinungsaustausch über aktuelle gesellschaftliche und sozialpolitische Herausforderungen. Er dankte den Wohlfahrtsverbänden für die von ihnen geleistete Arbeit: „Ohne Zweifel werden Ihre Verbände auch weiterhin als Eckpfeiler unseres Sozialstaates Bestand haben. Ich bin sicher, dass Sie den aufgezeigten Herausforderungen gewachsen sein werden und möglicherweise auch neue Wege finden können, um anstehenden Veränderungen zu begegnen.“

BAGFW-Präsident Dr. Manfred Ragati nahm in seinen Ausführungen Bezug auf die aktuelle Debatte, wie den Veränderungen und Herausforderungen in Wirtschaft und Gesellschaft durch sozialpolitische Reform- und Anpassungsstrategien entsprochen werden kann. Er brachte die Sorge der Wohlfahrtsverbände zum Ausdruck, dass die zentrale sozialintegrative Funktion des Sozialstaates zunehmend aus dem Blick gerate. „Bei der Umgestaltung des Sozialstaates müssen Wirtschafts- und Sozialpolitik in Balance zueinander bleiben. Wenn Einschränkungen notwendig sind, muss das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit erkennbar bleiben“. Ragati versicherte, dass die Freie Wohlfahrtspflege auch unter veränderten Rahmenbedingungen ihre Aufgaben für eine sichere und beständige soziale Infrastruktur mit einem hohen Grad an Verlässlichkeit bewältigen wird. „Die hohe Verlässlichkeit der Wohlfahrtsverbände beruht auf der Kraft, freiwillige soziale Arbeit zu organisieren, besser: Menschen in unserer Gesellschaft dafür zu gewinnen.“

Freie Wohlfahrtspflege betreut täglich über 3 Millionen Menschen

Die BAGFW hat 1997 die zehnte Gesamtstatistik der Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege vorgelegt. Mit Stand 01.01.1996 betreiben die Wohlfahrtsverbände bundesweit 91.204 Einrichtungen mit 3.234.339 Betten/Plätzen. Darüber hinaus sind ihnen 34.914 Selbsthilfe- und Helfergruppen angeschlossen. Mit insgesamt 1.121.043 hauptamtlichen Mitarbeitern beschäftigen die Wohlfahrtsverbände rund 3 Prozent aller Erwerbstätigen in der Bundesrepublik. Zusätzlich engagieren sich schätzungsweise 2,5 bis 3 Millionen Menschen freiwillig und ehrenamtlich in den Verbänden, ihren Hilfswerken, Initiativen und Selbsthilfegruppen.

Offizielle Statistiken belegen den quantitativen Stellenwert der Freien Wohlfahrtspflege im sozialen Dienstleistungssektor. So befinden sich rund 62 Prozent aller Alten- und Behindertenheime in freigemeinnütziger Trägerschaft. In der Jugendhilfe werden 47 Prozent aller Angebote von Wohlfahrtsverbänden getragen, in einigen Arbeitsbereichen sogar über zwei Drittel, wie etwa bei den Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen (68 Prozent), den Jugendheimen (70 Prozent) oder den Drogen- und Suchtberatungsstellen (76 Prozent). In der stationären medizinischen Versorgung befinden sich über 40 Prozent der Allgemeinen Krankenhäuser in freigemeinnütziger Trägerschaft.

Negativer Trend bei Bundeszuschüssen teilweise gestoppt

Gegenüber den Berichterstattern des Deutschen Bundestages haben die Wohlfahrtsverbände erneut auf die besondere Bedeutung der Bundeszuschüsse für die Durchführung der komplexen Aufgaben der Verbandszentralen hingewiesen. Eine angemessene Finanzausstattung der Verbände ist zwingend erforderlich, damit sich die Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege auch in Zukunft wirkungsvoll entfalten kann. Aufgrund der angespannten Haushaltslage wurde der Titel 684 03 („Zuschüsse an die Wohlfahrts- und Vertriebenenverbände für die Betreuung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen“) um 4 Millionen DM auf nunmehr 34 Millionen DM gesenkt. Demgegenüber führten die Bemühungen der Spitzenverbände um eine Anhebung des Titels 684 04 („Zuschüsse für die Durchführung zentraler und internationaler Aufgaben“) nicht zuletzt dank Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Erfolg. Nach den Kürzungen in den vergangenen Jahren wurde Titel 684 04 für 1998 um 1 Million DM auf 35 Millionen DM angehoben. Darüber hinaus konnten Kürzungen im Haushaltsvollzug 1997 ebenfalls mit Unterstützung des Ministeriums abgewendet werden.

Bundesempfehlungen für Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen in der Sozialhilfe verhandelt

In 1999 treten neue Bestimmungen für die Leistungserbringung durch Dienste und Einrichtungen nach dem BSHG in Kraft. § 93 Abs. 2 BSHG verpflichtet den Träger der Sozialhilfe, Vergütungen zukünftig nur zu übernehmen, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung), über die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung), und über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung) besteht. Damit wird auch im Sozialhilferecht die Entwicklung hin zu marktwirtschaftlich orientierten Entgeltsystemen vollzogen, wie sie im Bereich der Pflegeversicherung bereits begonnen wurde.

Die Vereinigungen der Träger auf Bundesebene sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe gemeinsam und einheitlich Empfehlungen zum Inhalt der auf Landesebene abzuschließenden Rahmenverträge vereinbaren (§ 93 d Abs. 3 BSHG). Nach intensiven Verhandlungen verständigten sich die Vereinbarungspartner auf eine Bundesempfehlung, die der Landesebene und den Trägern der Einrichtungen Hinweise für die Gestaltung von Maßnahmepauschalen und die Bildung von Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf geben. Gleichzeitig werden Gestaltungsräume für flexible Lösungen eröffnet.

Standard-Pflegesatz-Modell gefährdet stationäre Altenpflege

Zum Jahreswechsel 1996/97 wurde den Wohlfahrtsverbänden eine „Gemeinsame Empfehlung vom 03.12.1996 der Spitzenverbände der Pflegekassen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Vereinbarung leistungsgerechter Pflegesätze und angemessener Entgelte für die Unterkunft und Verpflegung in vollstationären Pflegeheimen nach den Vorschriften des SGB XI“ über Dritte bekannt. Die Anlage enthielt das Konzept eines „Standard-Pflegesatz-Modells für die vollstationäre Pflege (SPM)“. Wie sich erst später zeigte, war das Meinungsbild der verschiedenen Kostenträger zu der Empfehlung und dem SPM weder abgeschlossen noch einheitlich. Des weiteren erhielt

die BAGFW Kenntnis von den „Arbeitshinweisen für Pflegesatzverhandlungen mit stationären Pflegeeinrichtungen nach dem 8. Kapitel des SGB XI (Stand: 15.01.1997)“ der Kostenträger, welche die Kriterien der Preisbildung nach dem SPM erläutern.

Die Wohlfahrtsverbände lehnten die Empfehlung der Kostenträger und insbesondere das Standard-Pflegesatz-Modell in zentralen Bereichen ab. Im Kern ging das Konzept der Kostenträger davon aus, für die Preisverhandlungen in der Bundesrepublik jeweils einheitliche Standard-Pflegesätze und -Entgelte als „wirtschaftliche Richtwerte“ vorzugeben, lediglich differenziert nach neuen und alten Bundesländern. Bundeseinheitliche Pflegesätze/Entgelte und die weitergehenden Vorstellungen der Kostenträger widersprechen jedoch dem SGB XI-Konzept einer individuellen Pflegesatzvereinbarung sowie einem Pflegesatzverfahren, das nicht nur formal auf die örtliche bzw. regionale Ebene ausgerichtet ist, sondern auch materiell mit entsprechenden Verhandlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten verbunden sein muss.

Berechnungen in der Freien Wohlfahrtspflege ergaben folgende zu erwartende Auswirkungen der pflegesatzpolitischen Vorstellungen der Kostenträger, insbesondere unter Berücksichtigung ihres fehlerhaften Berechnungsverfahrens in den oben genannten „Arbeitshinweisen“:

- In vielen Bundesländern ergab sich im Durchschnitt eine Unterdeckung der bisherigen Entgelte im Verhältnis zu den jeweiligen Standardpflegesätzen in einer Bandbreite zwischen 20 und 25 Prozent. In einzelnen Bundesländern war die Abweichung noch deutlich größer.
- Um dieses Defizit ausgleichen zu können, wäre vielfach ein Personalabbau von bis zu 30 Prozent der Pflegekräfte erforderlich, was sich äußerst negativ auf die pflegerische Versorgung in den Diensten und Einrichtungen, aber auch auf die Motivation und Arbeitssituation der Mitarbeiter und letztendlich auf den Arbeitsmarkt auswirken würde. Dies müßte von einer Pflegeversicherung verantwortet werden, die angetreten ist, die pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu verbessern.

Neben den Verbänden der Leistungserbringer machten auch mehrere Sozialminister in Bund und Ländern sowie Fachkreise deutlich, dass die Vorstellungen der Kostenträger weder pflege- noch beschäftigungspolitisch zu akzeptieren sind. Dieser Druck führte zu einer wachsenden Bereitschaft der Kostenträger, die rigiden Positionen zumindest in Teilbereichen zu überdenken. Verschiedene Kostenträger distanzieren sich sogar von dem Entwurf.

Das SPM-Konzept scheiterte - zumindest formal - auf Bundesebene. Es wird jedoch von einigen Kostenträgern in einzelnen Bundesländern in modifizierter Form als interne Verhandlungsposition weiterverfolgt. Dies gilt auch für die entsprechenden Vorgabewerte für die Vergütungen. Die Gefahren dieser Pflegesatzpolitik für die Qualität der Heimversorgung bleiben folglich weiterhin akut.

Gesundheitsreform legt Partnerschaftsmodelle fest

Ende 1996 legte die Bundesregierung im Rahmen der 3. Stufe der Gesundheitsreform Entwürfe für ein Erstes und Zweites Gesetz zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung (1. und 2. GKV-NOG) vor. Die Entwürfe stießen bei Wohlfahrts- und Behindertenverbänden auf heftige Ablehnung. So sollten die Krankenkassen nach dem 2. GKV-NOG nachfolgende Leistungen nach Art und Umfang gestalten können: häusliche Krankenpflege, Fahrtkosten mit Ausnahme von Rettungstransporten, Kuren und Rehabilitati-

on (ausgenommen Anschlussrehabilitation und Mütterkuren), Heilmittel, Auslandsleistungen. Dies hätte zu drastischen Leistungseinschränkungen in einzelnen Versorgungsbereichen geführt. Nach intensiven Diskussionen zwischen den Gesundheitsexperten der Koalitionsparteien und Vertretern der CDU/CSU-regierten Bundesländer wurden die entsprechenden Leistungen im Pflichtkatalog der gesetzlichen Krankenversicherung belassen.

Demgegenüber wurden durch das 2. GKV-NOG sogenannte „Partnerschaftsmodelle“ für die häusliche Krankenpflege, Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen, Heilmittel und stationäre Hospize eingeführt. Dies bedeutet, dass die Bedingungen der Leistungsgewährung durch die Vereinbarung von „Rahmenempfehlungen“ auf Bundesebene zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und den Spitzenorganisationen der jeweiligen Leistungserbringer vorstrukturiert werden. Die BAGFW hatte sich im Vorfeld dieser Regelung für „Rahmenempfehlungen“ und gegen einen vom Bundesgesundheitsministerium lange Zeit favorisierten „Rahmenvertrag“ ausgesprochen. Der Abschluss von Rahmenvereinbarungen auf Bundesebene, die die Dienste und Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände unmittelbar binden, wäre mit der föderalen und sonstigen Organisationsstruktur der Wohlfahrtsverbände und ihrem Selbstverständnis nicht vereinbar gewesen.

Es ist nunmehr Aufgabe der Krankenkassen und der jeweiligen Spitzenorganisationen der Leistungserbringer auf Bundesebene, sich auf entsprechende Rahmenempfehlungen und Verträge zu verständigen. Mit den Verhandlungen für die Bereiche der häuslichen Krankenpflege und der stationären Hospize wurde im Herbst begonnen.

Grundsätze für berufliche Rehabilitationsmaßnahmen in Einrichtungen vorgelegt

Nach fast dreijährigen Verhandlungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Bundesarbeitsgemeinschaften der Werkstätten für Behinderte, der Berufsbildungswerke und der Berufsförderungswerke mit der Bundesanstalt für Arbeit verständigte man sich 1983 auf die „Grundsätze zur Beurteilung der Angemessenheit von Kosten in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (KGS)“. Die Anerkennung dieser Grundsätze war Bestandteil entsprechender Vereinbarungen über die Durchführung berufsfördernder Bildungsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen. Ende 1996 kündigte die Bundesanstalt für Arbeit diese Grundsätze. Gleichzeitig wurde die Bereitschaft signalisiert, sich mit den Leistungserbringern über eine Neugestaltung der Kostengrundsätze zu verständigen. Im Hinblick auf die anstehenden Verhandlungen erarbeiteten die BAGFW und die verschiedenen Facharbeitsgemeinschaften der beruflichen Rehabilitation zum Jahresende einen gemeinsamen Vorschlag von „Rahmengrundsätzen für die Durchführung beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen in Einrichtungen“.

Familienzusammenführung von Flüchtlingen erleichtern

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und der UNHCR haben sich für verbesserte Regelungen bei der Familienzusammenführung von Flüchtlingen eingesetzt. In einer in ihrem Auftrag erschienenen Studie weisen sie darauf hin, dass die deutsche Rechtslage und -praxis den internationalen Standards beim Familiennachzug nicht entspricht. Zur Überwindung der vorhandenen praktischen und rechtlichen Hindernisse haben UNHCR und Wohlfahrtsverbände ein Zehn-Punkte-Programm vorgeschlagen. Danach sollen nicht nur Asylberechtigte, sondern auch Konventionsflüchtlinge sowie Personen, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen wurden (Kontingentflüchtlinge), einen Rechtsanspruch auf den Nachzug von Mitgliedern der Kernfamilie

erhalten. Familiennachzug sollte auch Bürgerkriegsflüchtlingen und Opfern nichtstaatlicher Verfolgung ermöglicht werden, die sich aus humanitären oder völkerrechtlichen Gründen in Deutschland aufhalten. Darüber hinaus wurden Verfahrensvereinfachungen vorgeschlagen: Schnelle Durchführung im Interesse der Rechtsklarheit und der Betroffenen; keine automatische Ablehnung bei fehlenden dokumentarischen Nachweisen; Befreiung von der Passpflicht, wenn gültige Reisedokumente fehlen oder deren Beschaffung nicht möglich bzw. unzumutbar ist; schnelle Familienzusammenführung innerhalb des Verteilverfahrens bei der Erstaufnahme; Vermeidung der Trennung von Familien durch Abschiebungsvollzug; zusätzliche Bereitstellung finanzieller Hilfen.

Einführungsquote im Zivildienst verbessern

Die Bedeutung des Zivildienstes wird u. a. daran deutlich, dass über 140.000 Zivildienstleistende ihren Dienst taten, etwa 75 Prozent von ihnen in den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und ihren Mitgliedsorganisationen. Zivildienstleistende sind in den Wohlfahrtsverbänden Hilfe und Ergänzung für die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter. Sie erfüllen in der Regel zusätzliche Aufgaben und müssen sinnvoll dort eingesetzt werden, wo die Gesellschaft einer besonderen Unterstützung bedarf. Zivildienstleistende erbringen ihren Dienst mit hohem sozialen Engagement. Sie sind in sozialen Einrichtungen besonderen Anforderungen und Belastungen ausgesetzt (z. B. Konfrontation mit schwerem Leid, Behinderungen, Krankheit und Tod).

Zur Fürsorge für die Zivildienstleistenden und die Leistungsempfänger der Freien Wohlfahrtspflege gehört auch die im Gesetz vorgesehene fachliche Einführung der Zivildienstleistenden. Die BAGFW hat einen erneuten Vorstoß unternommen, die Einführungsquote wesentlich zu verbessern. Sie hat hierzu einen Vorschlag zur Strukturänderung der Einführung unterbreitet, welcher sich noch im Gespräch mit dem Ministerium befindet.

Mitwirkung in der neu gegründeten Stiftung „Bürger für Bürger“

Auf Initiative von Bundesministerin Claudia Nolte haben prominente Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft die Stiftung „Bürger für Bürger“ gegründet. Aus ihrer Sicht ist die Stiftung „ein Angebot für den trägerübergreifenden Dialog zu den Themen Ehrenamt und Freiwilligendienst“. Sie ist zugleich Trägerin der Nationalen Freiwilligenagentur, die sich als bundesweite Ansprechpartnerin und als offenes Forum für das Ehrenamt versteht. Über die Mitarbeit in der Stiftung haben die Präsidenten und Vorsitzenden der Spitzenverbände am 30. Juli 1997 mit Bundesministerin Nolte ein Gespräch geführt. Die BAGFW ist in Vorstand und Kuratorium vertreten.

Journalisten informieren sich über Jugendliche ohne Arbeit

Die BAGFW-Pressereise zum Thema „Jugendliche ohne Arbeit“ am 23./24. September 1997 in der Region Dortmund hat mit 30 Teilnehmern aus vorwiegend überregionalen Medien große Resonanz gefunden. Auf dem Veranstaltungsprogramm standen Gespräche in Einrichtungen der Jugendberufshilfe und Beschäftigungsprojekten sowie eine Podiumsdiskussion mit u. a. BAGFW-Präsident Dr. Manfred Ragati, NRW-Sozialminister Dr. Axel Horstmann sowie Vertretern des DGB und der Arbeitgeberverbände. Themenschwerpunkte waren die aktuelle Situation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Maßnahmen und Initiativen der Wohlfahrtsverbände für arbeitslose Jugendliche sowie die Entwicklung der arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen.

Im August 1997 waren bundesweit rund 150.000 Jugendliche ohne Ausbildungsplatz, 30 Prozent mehr als im Vorjahr. Zudem werden schätzungsweise ca. 80.000 Jugendliche in der Ausbildungsstellenbilanz nicht geführt, weil sie trotz Ausbildungswunsches z. B. weiterhin die Schule besuchen, in berufsvorbereitende Maßnahmen vermittelt wurden oder sich ohne die gewünschte Ausbildung einen Arbeitsplatz suchten. Auch wenn Jugendliche eine Ausbildung erfolgreich abschließen, sind sie zunehmend von Arbeitslosigkeit bedroht. So meldete sich 1995 jeder vierte Absolvent arbeitslos. Insgesamt waren im August 1997 550.000 arbeitslose Jugendliche unter 25 Jahren registriert.

Die Gespräche der Journalisten mit Trägern der Jugendberufshilfe und -sozialarbeit haben verdeutlicht, dass sich die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen in den vergangenen Jahren kontinuierlich verschlechtert haben. Vor allem die letzte Reform des Arbeitsförderungs-gesetzes (AFG) hat für die Maßnahmeträger wie auch für die Betroffenen entscheidende Einschnitte gebracht. Neben Einschränkungen im Leistungsbezug ist der Zugang zu Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen erheblich erschwert worden. Unter den jetzigen Bedingungen wird sich das Angebot für benachteiligte Gruppen des Arbeitsmarktes drastisch verringern, weil viele Träger ihre Maßnahmenangebote nicht aufrechterhalten können. Die aktuelle Situation ist gekennzeichnet durch den fundamentalen Widerspruch, dass einerseits die Arbeitslosigkeit, insbesondere die Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit, kontinuierlich ansteigt, und auf der anderen Seite die aktive Arbeitsmarktpolitik massiv beschnitten wird.

„Deutscher Sozialpreis“ erstmals verliehen

Der seit 1971 bestehende Medienpreis der Freien Wohlfahrtspflege firmiert seit diesem Jahr unter der Bezeichnung „Deutscher Sozialpreis“. Mit dieser Namensgebung wird dem besonderen Stellenwert der Auszeichnung in der Medienpreislandschaft Rechnung getragen. Zudem wurden die Preisträger aller Sparten erstmals von einer neu gebildeten, 14köpfigen Jury ausgewählt, in der namhafte Journalisten aus Hörfunk, Fernsehen und Printmedien vertreten sind.

Rund 400 Journalisten bewarben sich um den „Deutschen Sozialpreis 1997“ für herausragende journalistische Arbeiten zur sozialen Lebenswirklichkeit in Deutschland. Die Auszeichnungen gingen an den Hörfunkjournalisten Stefan Schmid („Kindergeld - Nein Danke. Sparpaket konkret“, Bayerischer Rundfunk), den Film- und Fernsehautor Michael Heuer („Mißtraue der Idylle“, ZDF) und an den Reporter Axel Vornbäumen („Gabys Geschichte. Von der Zerstörung eines Menschenlebens“, Frankfurter Rundschau).

Anlässlich der Preisverleihung im Bonner Presseclub appellierte BAGFW-Präsident Dr. Manfred Ragati an die Medien, sozialen Themen den notwendigen Raum zu geben: „Die Betroffenen sind zunehmend darauf angewiesen, dass die Medien das öffentliche Bewußtsein mit sozialer Ungerechtigkeit und Not konfrontieren, dass sie Partei ergreifen, für Menschen, die im Abseits stehen.“

BERICHT DER EU-VERTRETUNG, BRÜSSEL
(einschließlich Europaausschuss)

Die vom Europaausschuss verantwortete und mit Hilfe der Brüsseler EU-Vertretung durchgeführte Europaarbeit hatte 1997 im wesentlichen folgendes zum Inhalt:

WSA-Arbeit (WSA-Mitglied Gräfin zu Eulenburg)

Im Mittelpunkt stand die Arbeit an der Initiativstellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA) „Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden als Wirtschafts- und Sozialpartner im sozialen Bereich“. Die Stellungnahme wurde auf der Sitzung des Plenums am 10. Dezember 1997 mit 75 Ja- gegen 6 Nein-Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen. Ziel der Initiative ist es, die Erklärung Nr. 23 in der Schlussakte des Maastrichter EU-Vertrages über die „Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden“ weiter umzusetzen, und zwar insbesondere durch Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit mit der Kommission. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, Wohlfahrtsverbände nicht nur als ökonomische Faktoren zur Kenntnis zu nehmen, sondern sie vor allem in ihrer Rolle als „Akteure des Sozialschutzes“ zu bestätigen. Zur weiteren Stärkung der deutschen Positionen wurde bei zwei weiteren Vorhaben - Initiativstellungen „Die Kosten von Armut und sozialer Ausgrenzung“ und „Sozialpolitik und Wirtschaftsleistung“ - als Experte der Gruppe III (Dr. Rudolf Martens) mitgearbeitet.

In allen Beratungen der verschiedenen WSA-Gremien, welche diese Initiative durchlaufen hat, ebenso wie in den zahlreichen Einzelgesprächen mit Mitgliedern aus den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten am Rande des Beratungsprozesses stellte sich heraus, dass Wohlfahrtsverbände auch auf europäischer Ebene grundsätzlich mit allgemeinem politischen Wohlwollen rechnen können. Immer wieder wurde aber auch deutlich, dass der Grad der Zustimmung im Prinzip davon abhängt, welches Sozialstaats-Konzept im jeweiligen Mitgliedstaat bevorzugt wird. In den Beratungen kam auch die Kommissions-Mitteilung zur „Rolle der gemeinnützigen Vereine“ als Teil der *économie sociale* zur Sprache und damit die Frage, inwieweit Wohlfahrtsverbände als Teil des „Dritten Sektors“ überhaupt Besonderheiten aufweisen, die eine auf sie allein bezogene eigene Stellungnahme rechtfertigen. Gerade in diesem Punkt war es wichtig, dass auch der WSA die Rolle der Wohlfahrtsverbände als „Akteure des Sozialschutzes“ bestätigt hat und damit ihre besonderen Aufgaben im sozialen Bereich erneut politisch anerkannt worden sind.

Für 1998 steht nunmehr an, die Kommission selbst dafür zu gewinnen, die praktischen Vorschläge des WSA zur Verbesserung der Zusammenarbeit umzusetzen. Wichtig ist, dafür auch die Unterstützung der Regierungen aller EU-Mitgliedstaaten zu erhalten, was u. a. auch mit Hilfe des ETWelfare als der europäischen Plattform der Wohlfahrtsverbände durch verstärkte Lobby-Arbeit im eigenen Land begleitet werden muss. Erleichtert wird dies dadurch, dass der EU-Vertrag in der neuen Fassung des Amsterdamer Vertrages ausdrücklich auf die Europäische Sozialcharta (des Europarates) Bezug nimmt, und damit auf Art. 14, worin das Recht auf Inanspruchnahme verschiedener sozialer Dienste und insbesondere die Beteiligung freier Verbände an diesen Diensten verankert ist. Damit hat sich der europarechtliche Hintergrund der Erklärung Nr. 23 weiter aufgehellt.

EU-Gemeinschaftsrecht

In Zusammenhang mit der WSA-Initiative steht ein vom Ausschuss im Hinblick auf Vereinsstatus, Gemeinnützigkeit und staatliche Fördermöglichkeiten sozialer Dienstleistungen erarbeitetes BAGFW-Positionspapier, das zu mehr Klarheit in den Rechtsfragen des Verhältnisses der Wohlfahrtsverbände u. a. zum „Dritten Sektor“ beitragen soll. Dem dient auch eine Beteiligung der in der BAGFW zusammenarbeitenden Wohlfahrtsverbände an einer Frankreich, Italien, Spanien und Deutschland umfassenden Studie von CEDAG (die BAGFW ist Gründungsmitglied dieses europäischen Zusammenschlusses freier Verbände) in Form einer von Prof. Eichhorn, Universität Mannheim, verfaßten und von der Kommission mit Unterstützung der SOLIDARIS-Stiftung geförderten Teilstudie über deutsche Vereine, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Wohlfahrtsverbände. Für 1998 ist eine Veranstaltung der BAGFW über den gemeinschaftsrechtlichen Status von Wohlfahrtsverbänden einschließlich z. B. gemeinnützigkeitsrechtlicher Fragen in Brüssel geplant.

EU-Sozialpolitik einschließlich Beschäftigungspolitik

Erarbeitet wurde eine BAGFW-Stellungnahme zur Kommissions-Mitteilung „Modernisierung des Sozialschutzes“, und zwar unter Berücksichtigung einer ähnlichen Stellungnahme der Brüsseler Büros der beiden deutschen Kirchen und kirchlichen Wohlfahrtsverbände, die u. a. im Hinblick auf das gemeinsame Wort der beiden Kirchen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland verfasst worden ist. Als wichtigste Forderung der Freien Wohlfahrtspflege wird darin der Ausbau einer sozialeren Dimension der EU gefordert.

Die Lobby-Arbeit im Hinblick auf den EU-Beschäftigungsgipfel in Luxemburg bestand im wesentlichen darin, die Einbeziehung des gesamten „Dritten Sektors“ und damit auch der Wohlfahrtsverbände anzumahnen. Inzwischen ist nicht nur im Rahmen der allgemeinen Leitlinien für eine europäische Beschäftigungspolitik, sondern insbesondere auch für das vom Europäischen Rat und vom Europäischen Parlament geschnürte Finanzierungspaket geklärt, dass nicht nur die sogenannten Kleineren und Mittleren Unternehmen (KMU), sondern auch der non profit-Sektor einbezogen werden.

EU-Förderpolitik sowie EU-Onlinesystem

Zu Beginn des Berichtsjahres konnte das Lasten- bzw. Pflichtenheft zum EU-Online-Kommunikations- und -Datenbanksystem der Bank für Sozialwirtschaft (BFS) fertiggestellt werden. Hierbei wirkte der Ausschuss in Zusammenarbeit mit einzelnen EU- bzw. Computerexperten aus den unterschiedlichsten Verbandsbereichen mit. Die Implementation von Hard- und Software wurde zum Jahresende abgeschlossen.

Der Ausschuss, der vom BAGFW-Koordinierungsausschuss mit der Wahrung der wohlfahrtspolitischen Belange in diesem seinerzeit vom BAGFW-Vorstand und vom BFS-Aufsichtsrat in Grundzügen gebilligten System beauftragt worden ist, hat darüber inzwischen konkrete Vereinbarungen getroffen. In dem System, das voraussichtlich u. a. auf der Grundlage des von der BAGFW mit herausgegebenen förderpolitischen Handbuchs Müller/Prunzel gestaltet wird, werden auch Informationen zu den Strukturfonds und zu den für die Zusammenhänge mit der Förderpolitik wichtigen sozialpolitischen Dokumenten erste Priorität haben.

Hauptziel ist es, den Wohlfahrtsbereich, der insgesamt bisher erst in Ansätzen insbesondere dank der Europaarbeit einzelner Wohlfahrtsverbände über wichtige EU-förderpolitische Angelegenheiten informiert werden konnte, systematischer und über die bisher mehr oder weniger einzelfallbezogene Förderung hinaus mit diesem wichtigen EU-Politikbereich vertrauter zu machen.

ETWelfare

Kurz vor Jahresende ist nun doch noch das bereits für 1996/97 vorgeschlagene, aber einer Haushaltsklage des Vereinigten Königreichs zum Opfer gefallene dritte Austauschprogramm für 1997/98 genehmigt worden, wenn auch in einer „Spar-Variante“. Ziel des Projektes ist es, Erfahrungen darüber zu sammeln, inwieweit es möglich ist, in den Wohlfahrtsverbänden, insbesondere in der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen/Freiwilligen, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Für das Haushaltsjahr 1998 gelang es, im Haushaltsplan eine besondere Anmerkung über die Förderung dieser Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden durchzusetzen.

AUSSCHUSSBERICHTE

Ad hoc-Arbeitsgruppe „Veränderungen des Sozialstaates“

Vorsitz: Uwe Schwarzer

Die Arbeitsgruppe hatte bereits im Vorjahr nach zwei Symposien zu den „Veränderungen des Sozialstaates und ihren Auswirkungen auf die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege“ die Stellung und das Selbstverständnis der Verbände angesichts sich wandelnder rechtlicher, politischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen untersucht und hierzu ein Selbstverständnispapier erarbeitet. Im Berichtszeitraum wurde die Weiterarbeit am Selbstverständnis der Freien Wohlfahrtspflege, die Behandlung des Modernisierungsprozesses, die wissenschaftliche Fundierung Freier Wohlfahrtspflege, auch im europäischen Kontext, sowie die Auseinandersetzung mit Verbändekritikern erforderlich.

Im Rahmen ihres Auftrages hat die Arbeitsgruppe eine Tagung mit Verbändekritikern, insbesondere aus dem Bereich der Wirtschafts- und Finanzwissenschaften, für die erste Jahreshälfte 1998 vorbereitet. Zielsetzung ist u. a. die Darstellung des Modernisierungsprozesses in den Verbänden. Einzelthemen werden u. a. sein: die Zukunft sozialer Sicherungssysteme, veränderte Rahmenbedingungen und die Auswirkungen auf die Verbände, Zukunftsorientierung, weiterer Handlungsbedarf.

Ad hoc-Arbeitsgruppe „Statistik“

Vorsitz: Bert Hinterkeuser

Die Arbeitsgruppe hat mit der Veröffentlichung der Gesamtstatistik der Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege ihren Arbeitsauftrag erfüllt (s. a. Einführung, S. 8).

Laut Erhebung zum Stichtag 01.01.1996 sind den Wohlfahrtsverbänden und ihren Mitgliedsorganisationen bundesweit 91.204 Einrichtungen und Dienste mit 3.234.339 Betten/Plätzen und 1.121.043 hauptamtlichen Mitarbeitern, davon über ein Drittel (397.278) als Teilzeitarbeitskräfte, angeschlossen. Über 1,8 Millionen der bundesweit vorgehaltenen Betten/Plätze entfallen auf teilstationäre Angebote, davon rund 1,5 Millionen auf Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche. Weitere 1,2 Millionen vornehmlich alte, kranke und behinderte Menschen werden in Krankenhäusern, Wohn- und Pflegeheimen stationär betreut. Schwerpunkte der sozialen Arbeit sind ferner Beratungsstellen und ambulante Dienste, die von rund 36.500 Einrichtungen angeboten werden, sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in sozialen und pflegerischen Berufen in über 1.500 Bildungsstätten mit mehr als 100.000 Plätzen.

Seit 1993 hat die Zahl der Einrichtungen bundesweit um mehr als 10.000 zugenommen, die der Betten/Plätze um über 300.000. Die Zahl der Beschäftigten ist im gleichen Zeitraum um rund 183.000 gestiegen, wobei die Teilzeitarbeitsverhältnisse überproportional stark zugenommen haben. Die Zuwächse werden vor allem durch die Entwicklung in den neuen Bundesländern getragen. Dort hat sich die Betreuungskapazität der Freien Wohlfahrtspflege in den vergangenen drei Jahren auf 400.000 Betten/Plätze nahezu verdoppelt. Die Zahl der Einrichtungen stieg um 50 Prozent auf knapp 14.500, die der Mitarbeiter um etwa zwei Drittel auf 130.000.

Finanzausschuss

Vorsitz: Hans-Peter Niemeier

Der Finanzausschuss befasste sich wie in den vergangenen Jahren schwerpunktmäßig mit den Förderinstrumentarien des Bundes zur Finanzierung der vielfältigen nationalen und internationalen Aufgaben der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. In diesem Zusammenhang kommt den Zuschüssen für die Arbeit der Verbände aus dem Kapitel 1702 Titel 684 04 zur „Durchführung zentraler und internationaler Aufgaben einschließlich der bundeszentralen Fortbildung“ besondere Bedeutung zu. Zur Erhaltung dieses wichtigen Förderinstrumentariums wurden intensive Gespräche u. a. mit dem Fachministerium geführt. So nahmen die Beratungen über das neue pauschalierte Förderverfahren, das Ausfluss aus den Feststellungen des Bundesrechnungshofes über die Prüfung des BMFSFJ bei den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege war, breiten Raum ein. Als Konsequenz aus den Feststellungen des Bundesrechnungshofes hat der Bund seine Zuwendungs politik geändert. Zwar blieben die „Förderrichtlinien Wohlfahrtsverbände“, die die Finanzierung der Verbände durch den Bund regeln, im wesentlichen unverändert. Die Förderpraxis sah aber ein System von Pauschalen vor, das im laufenden Haushaltsjahr - dies steht nach der Erstellung der Verwendungsnachweise und nach den Erfahrungen im Jahre 1997 nun fest - zur erheblichen Vereinfachung für die Verbände führt. Es ist in 1997 gelungen, das Förderverfahren auf eine für alle Beteiligten praktikable Grundlage zu stellen, die auch den Anmerkungen des Bundesrechnungshofes Rechnung trägt. Es ist vorgesehen, den Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit dem zuständigen Ministerium weiter auszubauen. Die Bemühungen um eine angemessene und gesicherte Förderung zur Durchführung der zentralen und internationalen Aufgaben wurde u. a. durch Gespräche mit den Berichterstatter/innen des Bundestagshaushaltsausschusses für den Einzelplan 17 fortgesetzt. Eine positive Entwicklung wurde durch einen um 1 Million DM aufgestockten Titel 684 04 im Bundeshaushalt 1998 eingeleitet. Durch diese Aufstockung - trotz angespannter allgemeiner Haushaltslage - hat das BMFSFJ die besondere gesellschaftspolitische Bedeutung der Spitzenverbände und die Notwendigkeit einer Zuwendung aus dem Bundeshaushalt unterstützt. Darüber hinaus konnten Kürzungen im Haushaltsvollzug 1997 abgewendet werden (s. Einführung, S. 8).

Der Finanzausschuss beobachtete darüber hinaus die aktuellen Entwicklungen im Lotteriewesen. So plant die Arbeitsgemeinschaft „Neue Bundeslotterie für Umwelt und Entwicklung“ eine eigene Lotterie. Diese Entwicklung war vor dem Hintergrund, dass die BAGFW einer der drei Destinatäre in der Lotterie GlücksSpirale ist, von besonderer Bedeutung. Der im letzten Jahr rückläufige Zweckertrag der GlücksSpirale verzeichnete in 1997 eine erhebliche Ergebnisverbesserung. Auch von dem zum 01.01.1998 in Kraft tretenden geänderten Gewinnplan erhoffen sich die Destinatäre und die Veranstalter eine Steigerung des Umsatzes. Die Destinatäre haben zudem aufgrund des neuen Gewinnplanes eine höhere Planungssicherheit. Durch die positive Entwicklung der GlücksSpirale konnte ein wichtiger Finanzierungsanteil der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege aus Lotteriemitteln auf eine mittelfristig gesicherte Grundlage gestellt werden.

Arbeitskreis „Wohlfahrtsmarken“

Vorsitz: Dr. Robert Batkiewicz

Die Wohlfahrts- und Weihnachtsmarken-Serie 1996/97 (Verkaufszeitraum 10/96 bis 09/97) erzielte ein Endergebnis von insgesamt 64,3 Millionen verkauften Marken mit einem Zuschlagserlös von 32,2 Millionen DM. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang von rund 6 Prozent. Dennoch lassen sich aus dieser Entwicklung positive Signale ablesen:

- Der Negativtrend der Vorjahre wurde abgeschwächt (Serie 1995/96: - 11 Prozent).
- Der Postverkauf konnte gegenüber dem Vorjahr um mehr als 2 Prozent zulegen, vor allem bedingt durch eine Steigerung des Verkaufs von Weihnachtsmarken am Postschalter (+ 7 Prozent). Dies läßt vermuten, dass die Konzentration der BAGFW-Werbemaßnahmen im vergangenen Jahr auf die Weihnachtsmarken (Großflächenplakate u. a.) zusätzliche Nachfrage geschaffen hat.
- Der starke Einbruch im Verbandsverkauf (- 10 Prozent) ist vor allem der Gebührenerhöhung zum 01. September 1997 anzulasten. Hierfür spricht die Tatsache, dass die Verbandsbestellungen zur Serie 1997/98 (Verkauf ab 10/97) insgesamt rund 16 Prozent über dem Endergebnis des Vorjahres liegen.

Im Zentrum der Beratungen des Arbeitskreises stand die Fortsetzung der im Vorjahr gestarteten Informationsoffensive zu den Wohlfahrts- und Weihnachtsmarken. Schwerpunkte der PR-Maßnahmen in 1997 waren Dialogeinsätze auf Publikumsmessen und eine Informationstour durch 30 Städte, schwerpunktmäßig in Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen der Medienarbeit wurde mit der ARD-Fernsehsendung „Immer wieder sonntags“ sowie mit regionalen und überregionalen Printmedien kooperiert. Die hierbei visuell und redaktionell vermittelten Informationen erreichten über 30 Millionen Zuschauer / Leser. Im Bereich „Werbung“ wurden zwei Hörfunkspots produziert, die insgesamt über 230 mal kostenfrei gesendet wurden, sowie annähernd 9.000 Großflächenplakate zu den Weihnachtsmarken geschaltet. Die Freischaltungen entsprechen einem Werbeaufwand von 1,5 Millionen DM.

Nach Verhandlungen mit der Generaldirektion der Deutschen Post AG erteilte diese die Genehmigung, die Wohlfahrts- und Weihnachtsmarken in den bundesweit 4.000 umsatzstärksten Postfilialen sowie auf 125 Post-Weihnachtsmärkten in NRW unmittelbar am Point of Sale zu bewerben. Zur Unterstützung des Verkaufs durch die Spitzenverbände und deren Gliederungen wurden 17 verschiedene Arbeits- und Informationsmittel mit einer Gesamtauflage von über 1,2 Millionen Stück produziert.

Zur Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen wurden Nebenprodukte (gestaltetes Versandpaket / Motivpostkarten) entwickelt und in einer Testphase vorrangig über die Verbände vermarktet. Die Resonanz auf die Idee und die Gestaltung war durchweg positiv. Um entsprechende Produkte mittelfristig als Ertragsquelle zu positionieren, ist jedoch eine professionelle Produkteinführung notwendig, die angesichts des begrenzten Budgets nur in Kooperation und mit Unterstützung des Handels realisiert werden kann.

Die grundsatzpolitischen Arbeiten standen im Zeichen der Diskussion über eine Reform des Postgesetzes und die damit verbundenen Weichenstellungen für die Entwicklung des Postmarktes. Das zum Jahresende verabschiedete Gesetz gewährt der Deutschen Post AG unter anderem eine bis Ende 2002 befristete Exklusiv-Lizenz für die Beförderung von Briefen bis 200 Gramm. Diese Regelung schafft eine mittelfristige Planungssicherheit in der Herausgabe, dem Vertrieb und dem Absatz von Postwertzeichen.

Nach Auflösung des BMPT übernimmt der BMF zum Jahresbeginn 1998 die Herausgabe der Postwertzeichen. Da das für Programm und Gestaltung von Postwertzeichen zuständige Referat in unveränderter Besetzung ebenfalls in das BMF wechselt, ist von einer Fortsetzung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit in Grundsatzfragen auszugehen.

Im August 1997 wurde die BAGFW vom BMPT als Destinatär des Zuschlagserlöses aus dem Verkauf des Sonderpostwertzeichens „Solidarität in der Not - Hochwasserhilfe 1997“ eingesetzt. Die Mittel sind für Hilfsmaßnahmen der Wohlfahrtsverbände im Katastrophengebiet an der Oder bestimmt. Aus dem Verkauf der 5 Millionen Marken wird ein Zuschlagserlös von insgesamt 4,5 Millionen DM erwartet.

Arbeitskreis „Pflegesatzfragen“
Vorsitz: Dr. Robert Batkiewicz

Einige pflegesatzpolitische Diskussionen auf Bundesebene werden angesichts der Bedeutung der Thematik und erweiterter Aufgaben der Bundesebene in speziellen BAGFW-Arbeitsgruppen unter Einbeziehung einzelner Landesarbeitsgemeinschaften geführt. Dies gilt bereits seit längerem für den Bereich der Pflegeversicherung. Ende 1996 nahm darüber hinaus die BAGFW-Arbeitsgruppe „Bundesempfehlungen nach § 93 d BSHG“ ihre Beratungen auf. Ihr Auftrag ist es, mit den verschiedenen Trägern der Sozialhilfe Bundesempfehlungen zum Inhalt der Landesrahmenverträge zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG zu vereinbaren. Um die Arbeitsfähigkeit der beiden Arbeitsgruppen zu erhalten, kann nur eine begrenzte Zahl von Landesarbeitsgemeinschaften teilnehmen. Der Arbeitskreis „Pflegesatzfragen“ hat dann im Hinblick auf eine erweiterte Meinungsbildung die Aufgabe, relevante Themen in den beiden Bereichen unter Beteiligung aller Landesarbeitsgemeinschaften zu beraten. Diese Möglichkeit der gegenseitigen Abstimmung und Information ist angesichts der Bedeutung der Vereinbarungen oder Empfehlungen der Bundesebene für die Landesebene wichtig.

Im Bereich der Pflegeversicherung führte insbesondere die „Gemeinsame Empfehlung vom 03.12.1996 der Spitzenverbände der Pflegekassen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Vereinbarung leistungsgerechter Pflegesätze und angemessener Entgelte für die Unterkunft und Verpflegung in vollstationären Pflegeheimen nach den Vorschriften des SGB XI“ zu Besorgnis. Zu dieser Empfehlung gehörte als Anlage das Konzept eines „Standard-Pflegesatz-Modells für die vollstationäre Pflege (SPM)“ (s. Einführung, S. 9).

Die Arbeitsgruppe „Pflegeversicherung“ legte Mitte September „Eckpunkte für Entgeltverhandlungen stationärer Pflegeeinrichtungen nach SGB XI“ vor. Darin werden generelle Ziele, rechtliche Vorgaben und systematische Anforderungen an Entgeltverhandlungen dargelegt. Sie sind als interne Arbeitshilfe für die Landesarbeitsgemeinschaften gedacht (s. Arbeitsgruppenbericht, S. 45).

Auf Bundesebene wurden neue „Empfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen für ein System zur Vergütung von Leistungen der häuslichen Pflege nach dem SGB XI (Stand: 08.11.96)“ bekannt. Die Arbeitsgruppe „Pflegeversicherung“ erarbeitete Eckpunkte für die Struktur eines Vergütungssystems in der häuslichen Pflege nach dem SGB XI (s. Arbeitsgruppenbericht, S. 45). Im Arbeitskreis „Pflegesatzfragen“ fand dazu ein Erfahrungsaustausch statt.

Im gleichen Zusammenhang wurde über die Verhandlungen mit den Krankenkassen zu den Bundesempfehlungen zur häuslichen Krankenpflege (§ 132 a SGB V) und die entsprechenden Positionen der Wohlfahrtsverbände berichtet. Im Mittelpunkt steht die Auseinandersetzung über die Inhalte der häuslichen Krankenpflege einschließlich deren Abgrenzung. Da sich die Krankenkassen in den Ländern stark an den Vorgaben der Bundesebene orientieren und teilweise auch orientieren müssen, haben diese eine entsprechende Bedeutung.

Ein weiteres Thema bei der Umsetzung der Pflegeversicherung bildeten Fragen der Hilfsmittelversorgung im Heimbereich (leistungsrechtlicher Anspruch gegenüber Pflege- und Krankenversicherung, Ausstattung von Pflegeheimen mit Hilfsmitteln).

In die Beratungen der Arbeitsgruppe „Bundesempfehlungen nach §93 d BSHG“ brachten die Landesarbeitsgemeinschaften im wesentlichen den Wunsch ein, die Bundesempfehlungen so zu gestalten, dass die vermutlich unterschiedlichen Vereinbarungen auf Landesebene nicht durch zu differenzierte Vorgaben eingeengt werden. Noch offen ist, ob auf Bundesebene auch zu einzelnen Hilfearten bzw. Arbeitsfeldern besondere Empfehlungen mit den Sozialhilfeträgern vereinbart werden (s. Arbeitsgruppenbericht, S. 31).

Im Rahmen der BSHG-Reform war eine zeitlich begrenzte Deckelungsregelung (bis Ende 1998) für die Pflegesätze in der Jugendhilfe beschlossen worden (§ 77 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Zur Ablösung dieser Deckelungsregelung wurde im Deutschen Verein - unter Beteiligung der Wohlfahrtsverbände - ein Vorschlag für „Entgeltregelungen bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten in der Jugendhilfe“ erarbeitet. Er enthält im wesentlichen Regelungen zu den zukünftigen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen in der Jugendhilfe. Der Vorschlag stellt einen Kompromiss dar und soll auch dazu dienen, restriktivere Vorstellungen der kommunalen Seite zu verhindern. Er wurde vom Deutschen Verein in die Bund/Länder-Beratungen eingebracht. Zu dem Vorschlag und dem weiteren Gesetzgebungsverfahren gibt es in der Zwischenzeit intensive politische Diskussionen. Der Arbeitskreis „Pflegesatzfragen“ verfolgte diese Debatte. Daneben fand ein Erfahrungsaustausch über die auf Landesebene zu § 77 SGB VIII abgeschlossenen Vereinbarungen statt.

Arbeitskreis „Steuerpolitik/Steuern“
Vorsitz: Andreas Johnsen

Nach Einschätzung des Arbeitskreises muss sich die Freie Wohlfahrtspflege rechtzeitig auf eine öffentliche Diskussion über die Legitimität und Ausformung des Gemeinnützigkeitsrechtes, insbesondere in bezug auf Europa, einstellen. Der Arbeitskreis erarbeitet hierzu eine Analyse und Argumentation. Dabei geht es nicht um die Frage, ob ein Verbleib in der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit für die einzelnen Träger sinnvoll und lohnend ist, da für die Mitgliedschaft bei den Verbänden derzeit im allgemeinen die Gemeinnützigkeit der Mitgliedsorganisation satzungsmäßig vorausgesetzt wird.

Die Steuerbegünstigungen stellen eine Konsequenz aus der Gemeinwohlorientierung der Freien Wohlfahrtspflege dar. Die Nichtbesteuerung der Erträge ergibt sich aus der fehlenden Gewinnorientierung, dem Rückfluss von Erträgen an einen gemeinnützigen Zweck, der Sicherstellung der Liquidität während des Gesamtzeitraumes, der Schaffung von Handlungsspielräumen und der Erbringung von Leistungen, die sonst zum Teil von der öffentlichen Hand übernommen werden müssten.

Ehrenamtliche Dienstleistungen und Spenden des Bürgers sollen ohne vorherigen Steuerabzug dem Zweck zugute kommen. Das Spendenabzugsrecht erkennt darüber hinaus ein gewisses Selbstbestimmungsrecht des Bürgers an und bietet eine Anreizfunktion.

Bei der Umsatzsteuerprivilegierung werden der Empfänger von sozialen Dienstleistungen und der Kostenträger begünstigt, nicht aber der Leistungserbringer. Deshalb wird hier weitgehend auch

nicht zwischen der Erbringung seitens der Freien Wohlfahrtspflege und gewerblichen Trägern unterschieden.

Der Bundesfinanzhof hat Leistungen eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege an seine Mitgliedsorganisationen und zwischen diesen für umsatzsteuerpflichtig angesehen, sofern Entgelt für die Leistung gezahlt wird. Dies entspricht einer verbreiteten Ansicht zur Auslegung von § 4 Abs. 1 Nr. 18 UStG, die § 4 Abs. 1 Nr. 18 a als *lex specialis* (Leistungen zwischen Organisationen einer Partei) sehen will. Der Arbeitskreis hält entgeltliche Leistungen eines übergeordneten Spitzenverbandes gegenüber einer Mitgliedsorganisation jedenfalls dann für umsatzsteuerfrei, wenn die Beratung von Mitgliedsorganisationen - im Rahmen satzungsmäßiger und vom Umsatzsteuergesetz privilegierter Zwecke - zur satzungsmäßigen Aufgabe des übergeordneten Verbandes gehört. Dies hat im Ausgangsfall die Vorinstanz angenommen.

Die Durchführung von übertragenen Verwaltungsaufgaben im Zivildienst in Gegenleistung zu der gesetzlich vorgesehenen Kostenerstattung wird als umsatzsteuerpflichtig angesehen. Deshalb wurde mit dem Bundesamt für den Zivildienst eine Ergänzung des zugrundeliegenden Vertrages dahingehend vereinbart, dass das Bundesamt die eventuell anfallende Umsatzsteuer (abzüglich Vorsteuerabzügen) erstattet.

Der Arbeitskreis hatte sich erneut mit der EU-Umsatzsteuerharmonisierung zu befassen. In Kürze sind Harmonisierungsvorschläge der Kommission zu erwarten, die auch die besondere umsatzsteuerrechtliche Stellung sozialer Leistungen betreffen dürften. Ein Mitglied des Ausschusses ist für die BAGFW Gast in einem European Charities' Committee on VAT, das in diesem Bereich Lobbyarbeit leistet und Alternativvorschläge erarbeitet.

Der Ausschuss hat weiterhin steuerrechtliche und steuerpolitische Fragestellungen u. a. zu folgenden Themen behandelt: Projektförderung und Gemeinnützigkeit; Sponsoring; Verlustausgleich bei wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb; gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung der Erstkapitalausstattung eines steuerpflichtig werdenden wirtschaftlichen Geschäfts- (bisher Zweck-)betriebes; Steuerreformgesetze 1998 und 1999.

Rechtsausschuss

Vorsitz: Andreas Johnsen

Im Ausschuss wurden fachübergreifende Fragen des Sozialrechts, der Sozialhilfe, der Arbeitsförderung, des Arbeitsrechts sowie des Steuerrechts beraten.

Im Bereich „Sozialhilfe“ befasste sich der Ausschuss schwerpunktmäßig mit der Bemessung der Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 22 BSHG. Diese wurde mit der BSHG-Novelle 1996 auf eine neue Grundlage gestellt. Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten sind zukünftig zu berücksichtigen. Als Datengrundlage sollen die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe und die daraus abgeleiteten tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen herangezogen werden. Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege wirken in einem Arbeitskreis mit, den das BMG zur Vorbereitung der Novelle der Regelsatzverordnung eingesetzt hat. Der Arbeitskreis überprüft verschiedene Themenstellungen der Regelsatz-Bemessung: Bezogen auf „Haushaltsgemeinschaften“ stellen sich Fragen nach der Festlegung von notwendigen Ausgaben bei größeren Haushaltsgemeinschaften, nach der Ableitung von Regelsätzen für Haushaltsangehörige sowie der Aufteilung der Regelsätze in persönliche und haushaltsbezogene Kostenteile. Im Zu-

sammenhang mit grundsätzlichen und rechtlichen Fragen werden der Lohnabstand, die Bildung des laufenden Bedarfs einschließlich der Abgrenzung von einmaligen Leistungen sowie die Bestimmung des regelsatzrelevanten Bedarfs und die Festlegung von Haushaltsenergie geprüft sowie die Rechtsprechung zu den Regelsätzen ausgewertet. Im Rahmen der Aufteilung der Regelsätze in persönliche und haushaltsbezogene Kostenteile sind die Bildung der Referenzgruppen, der regelsatzrelevanten Komponenten und das Verhältnis zur laufenden Wirtschaftsrechnung zu erörtern.

Das BMG bereitet den Erlass verschiedener Verordnungen vor. Die BAGFW hat zum Arbeitsentwurf für eine Verordnung zur Durchführung des § 21 Abs. 1 a BSHG (Verordnung über einmalige Leistungen) kritisch Stellung genommen. Insbesondere die für die Pauschalierung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen errechneten Werte sind unzureichend. Positiv zu bewerten ist jedoch die vorgesehene Möglichkeit, über die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt und die Pauschalbeträge hinaus im Einzelfall abweichen zu können. Auch die Aufnahme besonderer Leistungen für Schüler und die Festschreibung des Anspruchs auf Weihnachtsbeihilfe werden begrüßt.

Die Überlegungen für eine Neufassung der Verordnung zu § 72 BSHG zur Bestimmung über die Abgrenzung des Personenkreises sowie über Art und Umfang der Maßnahmen bei der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und der Verordnung nach § 76 Abs. 2 a BSHG bezüglich der Anrechnungsfreiheit von Erwerbseinkommen wurden diskutiert. Ziel einer Erhöhung des freizulassenden Absetzbetrages nach § 76 BSHG ist es, verstärkt Arbeitsanreize zu schaffen. Die Eignung dieses Instruments stieß allerdings auf Skepsis. Der Bundesverband der Arbeitgeberverbände hat in diesem Zusammenhang die Einführung eines „Kombi-Einkommens“ vorgeschlagen. Im Unterschied zu den Überlegungen zur Erhöhung des Absetzbetrages wird bei diesem Vorschlag vor allem der Verzicht auf die Regelsatzanpassung sowie die mögliche Einführung und Etablierung von Niedriglöhnen als problematisch angesehen. Der Ausschuss will sich im kommenden Jahr mit diesem Thema detailliert auseinandersetzen.

Fragen der Interpretation der Sozialhilfezahlen und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen für die Armutsdefinition sind Gegenstand einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des BMG, der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der Nationalen Armutskonferenz. In zwei Treffen wurden der Bericht des Statistischen Bundesamtes zur neustrukturierten Sozialhilfestatistik, die vorläufigen Ergebnisse der Lebenslagenuntersuchung von DCV und DW der EKD in den neuen Bundesländern, Praxisprobleme bei der Gewährung von Sozialhilfe an Wohnungslose sowie Aussagen und Daten zur Armut und Sozialhilfe im Wort der Kirchen „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ erörtert.

Die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung war eines der wichtigsten sozialpolitischen Vorhaben der Bundesregierung in diesem Jahr. Die BAGFW bzw. einzelne Verbände beteiligten sich an Anhörungen zum Regierungsentwurf beim BMA sowie vom federführenden Bundestagsausschuss für Arbeit und Sozialordnung. Kritisch bewertet wurden insbesondere die Leistungskürzungen durch die Einführung eines „Demographischen Faktors“ sowie die Neuordnung der Renten für vermindert Erwerbsfähige. Die Verbesserung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten wurde begrüßt. Anlässlich abschließender Beratungen des Rentenreformgesetzes im Bundesrat im November haben die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege ihre Ablehnung der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit besonders hervorgehoben. Mit dieser Neuordnung wird ein Teil des Invaliditätsrisikos auf die Betroffenen abgewälzt, was insbesondere Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen benachteiligt. Es wird befürchtet, dass in Verbindung mit einer mittelfristigen Absenkung des Rentenniveaus auf 64 Prozent viele Renten wegen Erwerbsminderung kaum über dem Sozialhilfeniveau - mit entsprechenden Belastungen der Kommunen - liegen werden.

Im Rahmen einer Änderung der Insolvenzordnung beabsichtigten die Bundesländer, die Einführung der Verbraucherinsolvenz zu verschieben und eine Mindestquote bei der Restschuldbefreiung einzuführen. Dies wurde von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege abgelehnt. Gleichzeitig wurde eine Änderung des Rechtsberatungsgesetzes vorgeschlagen, wonach die Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Schuldnern durch eine nach Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannte Stelle im Rahmen ihres Aufgabenbereiches unberührt bleibt. Diese in die richtige Richtung weisende Änderung greift aus Sicht der Schuldnerberatung allerdings zu kurz. Auf Anregung der Arbeitsgruppe „Schuldnerberatung der Verbände“ schlug der Ausschuss in einem Positionspapier vor, auch die außergerichtliche Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Schuldnern im Rahmen der Aufgabenbereiche der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege zu ermöglichen. Dabei muss aber klargestellt sein, dass die Befugnis der Wohlfahrtsorganisationen zur Beratung und Hilfestellung auch in rechtlichen Angelegenheiten als Annex der persönlichen Hilfe nach § 8 Abs. 2 BSHG unberührt bleibt.

Der Rechtsausschuss informierte sich über die Beratungen und Verhandlungen zur Bundesempfehlung nach § 93 d Abs. 3 BSHG sowie den Grundsätzen zur Beurteilung der Angemessenheit von Kosten in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Der EUGH hat entschieden, dass es nicht gegen Gemeinschaftsrecht verstößt, wenn ein Mitgliedstaat die Kostenerstattung bei Erbringung von Dienstleistungen der Sozialhilfe ausschließlich auf Körperschaften ohne Erwerbszweck beschränkt. Damit sind in diesen Fällen die Vorschriften des EG-Vertrages über das Subventionsverbot nicht anzuwenden. Der EUGH geht mithin von der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung ihres sozialen Sicherungssystems, zumindest der Sozialhilfe, aus.

Der Rechtsausschuss sieht das Urteil verhalten positiv. Er weist darauf hin, dass es im Ausgangsfall nur um Sozialhilfe, genauer gesagt, um den Abschluss von Pflegesatzvereinbarungen mit gemeinnützigen Trägern geht; es ist unklar, ob der EUGH seine Rechtsansicht auf andere Sozialleistungen und auf die Förderung steuerbegünstigter Körperschaften ausdehnt. Kriterium ist das Fehlen des Erwerbszweckes. Wie aus dem Ausschuss „Europa“ berichtet wurde, versucht die Kommission demgegenüber, den gesamten Bereich, insbesondere den der Freien Wohlfahrtspflege, zu ökonomisieren.

Der Rechtsausschuss hat eine Stellungnahme zum Betreuungsrechtsänderungsgesetz erarbeitet. Zur Praxis hat er sich mit Problemen von Vorsorgevollmachten befasst. Darüber hinaus hatte er noch einmal den Gesetzentwurf eines Transparenz- und Wettbewerbsgesetzes zu behandeln.

Ad hoc-Arbeitsgruppe „Bundesempfehlungen nach § 93 d BSHG“
Vorsitz: Victoria Nawrath

Aufgabe der Arbeitsgruppe war die Vorbereitung, Koordinierung und Abstimmung gemeinsamer Positionen sowie die Begleitung der Verhandlungen über die Vereinbarungen von Bundesempfehlungen zum Inhalt der Verträge nach § 93 d Abs. 2 BSHG auf Bundesebene (s. Einführung, S. 9). Nach § 93 Abs. 2 BSHG braucht der Träger der Sozialhilfe Vergütungen zukünftig nur zu übernehmen, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung besteht. Die Arbeitsgruppe legte nach intensiven, konstruktiven aber auch kontroversen Beratungen Ende August einen Vorschlag für Bundesempfehlungen gem. § 93 d Abs. 3 BSHG vor. Dieser Vorschlag war wesentliche Grundlage der gemeinsamen Verhandlungen der örtlichen Trä-

ger der Sozialhilfe, der kommunalen Spitzenverbände und der privat-gewerblichen Leistungserbringer.

Besonderer Beratungs- und Klärungsbedarf bestand zu der Frage, ob die nach Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf zu kalkulierenden Maßnahmepauschalen länderbezogen/einrichtungsübergreifend oder einrichtungsbezogen gebildet werden sollen.

Ansätze für ein entsprechendes Modell wurden auf einer gemeinsamen Klausurtagung mit den überörtlichen Sozialhilfeträgern unter Einbeziehung der Fachverbände der Behindertenhilfe, der Wohnungslosenhilfe und der Straffälligenhilfe diskutiert. Auf Arbeitsebene konnte eine Einigung erzielt werden, die den geforderten gesetzlichen Rahmenbedingungen einerseits und der notwendigen Flexibilität der Träger und Einrichtungen andererseits gerecht wird.

Danach werden - bezogen auf die Hilfearten nach BSHG - Leistungstypen beschrieben, die in ihren wesentlichen Leistungsmerkmalen (Zielgruppen; Ziel, Art und Umfang der Leistungen; personelle und sächliche Ausstattung; Leistungs- und Qualitätsanforderung) typisierte Leistungsangebote darstellen. Diese können mit dem Leistungsangebot der Einrichtung übereinstimmen, aber auch weiter differenziert werden. Die Maßnahmepauschale ist die Vergütung für einen Leistungstyp. Die den Maßnahmepauschalen zugrunde zu legenden Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf können - unter qualitativen Gesichtspunkten - einem Leistungstyp entsprechen. Unter quantitativen Gesichtspunkten ist ebenfalls eine weitere Differenzierung möglich. Dabei soll eine Basisgruppe den überwiegenden Teil der Hilfeempfänger im jeweiligen Leistungstyp umfassen.

Ausschuss „Zivildienst“

Vorsitz: Bert Hinterkeuser

Der Ausschuss hatte sich mit zwei Schwerpunktthemen zu befassen. Zum einen wurden gestalterische Vorschläge für die Einführung der Zivildienstleistenden erarbeitet. Zivildienstleistende müssen nach § 25 a ZDG in ihre Rechte und Pflichten und - soweit erforderlich - in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, eingeführt werden. Bisher wird jedoch nur etwa ein Drittel der Zivildienstleistenden fachlich eingeführt. Deshalb hat der Ausschuss eine Neustrukturierung dieser Einführung, und zwar allein durch die Verbände, vorgeschlagen. Nach diesem Modell könnte die Einführungsquote entsprechend dem gesetzlichen Auftrag wesentlich verbessert werden. Für die Bildungseinrichtungen würde das Modell eine angemessene Kostenerstattung und gegenüber dem bisherigen Verfahren mehr Planungssicherheit bewirken. Dafür könnte auf die Beschäftigungsstellen ein Kostenbeitrag zukommen. Dieser Vorschlag ist in eine Vorabklärung mit dem Ministerium eingebracht worden, er bedarf aber noch einer weiteren Diskussion in den Verbänden. Auch das Ministerium wird sich zum Grundsatz und zu den Modalitäten erst später konkret äußern können, da es zur Zeit noch einige juristische Probleme zu lösen gilt.

Ein weiterer wesentlicher Beratungsgegenstand war das Verlangen des Bundes nach einer stärkeren Mitwirkung der Verbände bei der Einberufung von Zivildienstpflichtigen, die sich nicht selbst um einen Zivildienstplatz gekümmert haben. Hierzu sind die Verbände gemäß ÜVA-Vertrag verpflichtet. Die Zivildienstverwaltung hat keine direkte Handhabe in bezug auf die Zivildienstpflichtigen. Der Bund weist deshalb den Verbänden listenweise Zivildienstleistende mit der Aufforderung zu, für diese Plätze zur Verfügung zu stellen. Das Verlangen des Bundes ist insofern problematisch, als für die Besetzung der meisten Zivildienstplätze in der Freien Wohlfahrtspflege die Zustimmung der Beschäftigungsstelle („Einverständniserklärung“) zur Person des Zivildienst-

leistenden erforderlich ist. Dem Bund seinerseits stehen nach seinem Bekunden nicht genügend frei besetzbare Zivildienstplätze zur Verfügung. Hier sind weitere Verhandlungen mit dem Bundesministerium zu erwarten.

Daneben wurden u. a. behandelt: weitere konzeptionelle und administrative Fragen der fachlichen Einführung; Fragen der pauschalen Kostenerstattung; Fragen zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben im Zivildienst vom Bund auf die Verbände; dienstbegleitende Betreuungsmaßnahmen für Zivildienstleistende in der ISB und in besonders belastenden Diensten; Rechtsfragen im Zivildienst.

Ad hoc-Arbeitsgruppe „Ehrenamt/freiwilliges soziales Engagement“

Vorsitz: Ludwig Pott

Die Arbeitsgruppe erarbeitet im Rahmen ihres Auftrags Forderungen zu den politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Ehrenamtes. Sie geht dabei von Widersprüchen zwischen öffentlicher Wertschätzung des Ehrenamtes und den bestehenden rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen aus.

Eine weitere Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Einschätzung des Konzepts der Stiftung „Bürger für Bürger“ und die Begleitung der von dieser getragenen Nationalen Freiwilligenagentur (NAFA). Die BAGFW ist in deren Vorstand und Kuratorium vertreten (s. Einführung, S. 14).

Die Nationale Freiwilligenagentur ist nach Bekunden der Stiftung als Anlauf- und Vernetzungsstelle für ehrenamtliche Arbeit wegen angeblich fehlender überregionaler, träger- und zielgruppenübergreifender Koordination gegründet worden - diese wird für den sozialen Bereich indes seit langem erfolgreich von den Verbänden erbracht. Jedenfalls dürfen die örtlichen Gliederungen und Initiativen durch die NAFA nicht beeinträchtigt werden.

Die Aktivitäten der Stiftung werden weiter u. a. mit einem angeblichen Nachlassen des ehrenamtlichen Engagements begründet. Abgesehen vom gewachsenen Engagement in unterschiedlichsten Formen der Selbsthilfe ist indes ein Trend vom traditionell geprägten Ehrenamt - etwa aus religiöser oder humanistisch-politischer Verantwortung - hin zu stärker selbstbezogenen Motiven mit einem deutlichen Bezug zur Persönlichkeitsentwicklung und Selbstverwirklichung der Freiwilligen festzustellen. Die Verberuflichung vieler Aufgaben führt in traditionellen Organisationen, Verbänden und Vereinen freilich zu Verlagerungen in der Aufgabenwahrnehmung durch Ehrenamtliche, insbesondere in sozialen Bereichen und Gesundheitsdiensten.

Die derzeitige Entwicklung in Organisationen, Verbänden und Vereinen mit sozialer Aufgabenstellung führt zu einer „Neuentdeckung“ der Leistungen ehrenamtlich Aktiver.

Ausschuss „Familie, Frauen und Jugend“

Vorsitz: Sven Borsche

Im Bereich „Jugendhilfe“ setzte der Ausschuss die Diskussion zur Förderpolitik und Förderpraxis des Bundes durch den Kinder- und Jugendplan (KJP) fort. Dem BMFSFJ wurde ein Vorschlag für eine Überarbeitung der KJP-Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe der Freien Wohlfahrtspflege vorgelegt, der die bundeszentralen Zielsetzungen und Aufgaben der wohlfahrtsverbandlichen Jugendhilfe präzisiert und die Notwendigkeit ihrer Förderung begründet.

Die Stärkung der Rechte von Kindern ist das Ziel der National Coalition (NC) für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege arbeiten federführend in der National Coalition mit. Von ihnen gingen wichtige Impulse zur Gründung und Etablierung der NC aus.

Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege beteiligten sich an einer Neuformulierung von § 77 KJHG, die in einer Arbeitsgruppe beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge vorbereitet wurde. Hintergrund für diese Bemühungen waren Überlegungen der kommunalen Kostenträger, die 1996 eingeführten Regelungen in der Sozialhilfe auch für die Jugendhilfe zu übernehmen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Kostenübernahme für den öffentlichen Kostenträger nur dann, wenn Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen abgeschlossen worden sind. Zudem wurde die Steigerung der Pflegesätze in der Jugendhilfe bis Ende 1998 gesetzlich festgeschrieben (Deckelung), so dass über neue Grundlagen nach Ablauf dieser Deckelungsphase nachgedacht werden musste. Für die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege kam es darauf an Lösungen zu finden, die den länderspezifischen und fachlichen Belangen der Kinder- und Jugendhilfe gerecht werden und weitere Deckelungen verhindern bzw. überflüssig machen.

Im Bereich der „Familienhilfe“ setzte sich der Ausschuss kritisch mit der vom BMFSFJ gegründeten „Ständigen Familienkonferenz“ auseinander. Es wird zwar positiv gesehen, dass in der Familienkonferenz eine Vielzahl von Bündnispartnern zusammenkommen und Impulse aus dem Internationalen Jahr der Familie fortgesetzt werden können. Die Ausklammerung gesellschaftlicher Fragen von Familien und Familienpolitik wird jedoch bemängelt. Der Ausschuss beabsichtigt, zu diesen Fragen eine stärkere inhaltliche Auseinandersetzung zu führen und diese in die Familienkonferenz einzubringen.

Im Bereich der „Schwangeren- und Familienhilfe“ griff der Ausschuss auf Vorschlag einer Arbeitsgruppe ein früheres Anliegen auf, die Beratungssituation von ausländischen Frauen in der Schwangerschafts(konflikt)beratung zu verbessern. Mit Unterstützung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung soll eine Broschüre herausgegeben werden, die ausländischen Frauen einen schnellen Überblick über den rechtlichen Rahmen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes, die in Frage kommenden Anlaufstellen, die in Anspruch zu nehmenden medizinischen und sozialen Hilfen sowie die prinzipiellen Entscheidungsmöglichkeiten pro und contra Schwangerschaft ermöglicht. Die Vorbereitung hat ein Redaktionsteam übernommen.

Ein intensiver Austausch fand zu Fragen der „Frauenhausarbeit“ statt. Der Ausschuss begrüßt und unterstützt die Einrichtung der Koordinierungsstelle „Frauenhäuser“ beim PARITÄTISCHEN. Diese Koordinierungsstelle soll die Frauenhäuser in der Alltagspraxis und bei übergreifenden Interessen unterstützen, die Erfahrungen bestehender Arbeitsgemeinschaften zusammenfassen und die Einbringung von Erfahrungen in Politik und Lobbyarbeit fördern. Die Koordinierungsstelle ist als verbands- und trägerübergreifende Dienstleistungsstelle angelegt. In Verbindung mit einer Arbeitsgruppe, in der sich die Verbandsreferentinnen fachlich-inhaltlich austauschen und absprechen, ist die Koordinierungsstelle ein hilfreiches Institut zum Transport frauenpolitischer Themen in Fachöffentlichkeit und Politik.

Weitere Beratungsschwerpunkte waren: Absprachen zur Mitwirkung und Gestaltung des Kinder- und Jugendbereiches bei der Weltausstellung „EXPO 2000“ in Hannover; Erörterung von Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle in der Kinder- und Jugendhilfe; Beteiligung an der Durchführung von Modellprojekten im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder; Unterstützung bei der Erstellung des 10. Jugendberichtes; Information über die Arbeit der Stiftung Deutsche Ju-

gendmarke; Koordination zur nationalen Besetzung der Europäischen Beobachtungsstelle für nationale Familienpolitik; fachlicher Austausch über die Arbeit von Gremien und Organisationen, in denen die Ausschussmitglieder für die Verbände und die BAGFW mitwirken.

Ausschuss „Rehabilitation und Gesundheitshilfe“
Vorsitz: Ullrich Wittenius

Im Mittelpunkt der Beratungen des Ausschusses standen die

- Umsetzung der Partnerschaftsmodelle nach dem SGB V (s. Einführung, S. 11) sowie die
- Diskussion der Nachfolgeregelungen zu den Kostengrundsätzen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Im einzelnen werden die Diskussionen seit Mitte des Jahres in einer eigenen Arbeitsgruppe „Neue Kostengrundsätze der Bundesanstalt“ unter Beteiligung verschiedener Facharbeitsgemeinschaften der beruflichen Rehabilitation geführt (siehe Arbeitsgruppenbericht S. 40).

Im April wurde ein Abgrenzungskatalog „Behandlungs- und Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung“ der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bekannt. Damit war die Absicht verbunden, bisherige Leistungen der Krankenversicherung aus der Behandlungspflege in die Grundpflege zu verschieben. Diese Leistungen sollten zukünftig nicht mehr von den Krankenkassen im Rahmen der ärztlichen Behandlung bezahlt werden. Da nicht zu erwarten war, dass die Pflegeversicherung sie statt dessen übernehmen würde, weil deren Leistungskatalog dies nicht absichert, drohte eine Leistungslücke mit gravierenden Verschlechterungen in der häuslichen Pflege und Versorgung. Die Wohlfahrtsverbände lehnten einen derartigen Leistungsabbau zu Lasten schwerkranker und pflegebedürftiger Versicherter nachdrücklich ab. Auch in Politik und Praxis stießen die Pläne der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf massive Proteste. Der zwischenzeitlich zurückgezogene Abgrenzungskatalog ist nach den Vorstellungen der Wohlfahrtsverbände - und inzwischen auch der Krankenkassen - nach Inkrafttreten des 2. GKV-NOG im Zusammenhang mit der Rahmenempfehlung nach § 132 a SGB V zu regeln.

Die Umsetzung der oben genannten Partnerschaftsmodelle hat im Herbst begonnen. Für den Ausschuss sind dabei die Verhandlungen mit den Krankenkassen zur häuslichen Krankenpflege und zu den stationären Hospizen von besonderer Bedeutung. Zur Vorbereitung dieser Verhandlungen erarbeitete der Ausschuss:

- Eckpunkte der Wohlfahrtsverbände für die Vereinbarungen über Art und Umfang der Versorgung nach § 39 a SGB V (stationäre Hospize) (Stand: 02.08.1997). Im Rahmen des 2. GKV-NOG wurde Versicherten, die keiner Krankenhausbehandlung bedürfen, ein Anspruch auf einen Zuschuß zu stationärer oder teilstationärer Versorgung in Hospizen, in denen palliativmedizinische Behandlung erbracht wird, eingeräumt. Näheres zu Art und Umfang der Versorgung haben die Krankenkassen mit den Verbänden der Leistungserbringer zu regeln. Neben den Wohlfahrtsverbänden legten auch die Spitzenverbände der Krankenkassen den Entwurf einer entsprechenden Rahmenvereinbarung vor. Beide Papiere sind Grundlage der Verhandlungen. In Gesprächen mit der BAG Hospiz wird darüber hinaus laufend versucht, gemeinsame Positionen für die Verhandlungen abzustimmen.
- Vorschlag der Wohlfahrtsverbände für Rahmenempfehlungen nach § 132 a SGB V zur Versorgung mit häuslicher Krankenpflege (Stand: 12.09.1997). Der Ausschuss entwickelt darin Vorstellungen zu den folgenden Themenbereichen: Inhalt der häuslichen Krankenpflege einschließlich deren Abgrenzung, Eignung der Leistungserbringer, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit des Leistungserbringers mit dem verord-

nenden Vertragsarzt und dem Krankenhaus, Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung einschließlich deren Prüfung, Grundsätze der Vergütungen und ihrer Strukturen. Auch die gewerblichen Pflegeverbände und die Krankenkassen legten entsprechende Entwürfe vor. Neben den Verhandlungsrunden finden Abstimmungsgespräche mit den privatgewerblichen Pflegeverbänden statt.

In der Diskussion befindet sich noch die Erarbeitung eines BAGFW-Vorschlags für die Rahmenempfehlungen über Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen nach § 111 a SGB V.

Gegenüber dem Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen wurde eine Beteiligung der einzelnen Wohlfahrtsverbände als „maßgebliche Spitzenorganisationen auf Bundesebene“ bei der Diskussion der Richtlinien des Bundesausschusses zur häuslichen Krankenpflege und zum Heilmittelbereich angemahnt. Die Wohlfahrtsverbände wurden inzwischen in die Liste der anhörensberechtigten Organisationen aufgenommen.

Im Bereich der Pflegeversicherung blieb die Abgrenzung der Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG von Pflegeleistungen nach dem SGB XI bzw. der Hilfe zur Pflege nach § 68 BSHG weiter strittig. Die vier Fachverbände für geistig behinderte Menschen führten dazu im Februar 1997 eine Fachtagung durch, auf der die Gleichrangigkeit der BSHG-Eingliederungshilfe zu den SGB XI-Pflegeleistungen betont wurde. Das BMG legte im Juni 1997 ein im Bereich der Kostenträger abgestimmtes Positionspapier zur Abgrenzung der verschiedenen Leistungsbereiche vor. Dazu gab es in der Folgezeit kontroverse Diskussionen. So befürchtet die Behindertenhilfe Einschränkungen bei der Eingliederungshilfe durch die Sozialhilfeträger, weil diese indirekt von den Leistungen der Pflegeversicherung profitieren wollen. Gleichzeitig wandeln Sozialhilfeträger Teile bisheriger Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Pflegeeinrichtungen um. Auf freigemeinnützige Einrichtungsträger wird in einzelnen Bundesländern starker Druck ausgeübt, das Gleiche zu tun. Dagegen haben sich die Fachverbände im November 1997 noch einmal massiv gewandt.

Die Wohlfahrts- und Fachverbände der Behindertenhilfe hatten sich im Januar 1997 in der BAGFW über gemeinsame Positionen zu der angestrebten Qualitätsvereinbarung nach § 80 SGB XI für die ambulante Pflege (Bereich „Behindertenhilfe“) verständigt. Nachdem man zuerst den Eindruck gewinnen konnte, die Verhandlungsrunde beim VdAK hätte einen Konsens ergeben, wurde im Nachhinein von einigen Vereinbarungspartnern die Notwendigkeit für eine zusätzliche Vereinbarung nicht mehr gesehen. Es stellt sich nunmehr die Frage, ob eine Einarbeitung der speziellen Regelungen der Behindertenhilfe in die bereits vereinbarte Qualitätsvereinbarung nach § 80 SGB XI für ambulante Pflegedienste gewollt und möglich ist.

Mitglieder des Ausschusses arbeiten auch in der Arbeitsgruppe „Bundesempfehlungen nach § 93 d BSHG“ mit. In dem Zusammenhang war der „Bericht zur Überprüfung des Gruppenmodells“ (Autoren: Prof. Dr. Haas u. a.), der im Rahmen des BMG-Forschungsauftrags „Einführung eines neuen Finanzierungssystems bei der Hilfe in Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz“ vorgelegt wurde, Gegenstand intensiver Diskussionen. Das Haas-Modell stellt einen Vorschlag dar, wie Gruppen von Hilfeempfängern mit vergleichbarem Hilfebedarf zur Ermittlung der vorgeschriebenen Maßnahmepauschale gebildet werden können. Nachdem die Fachdiskussion zum Haas-Gutachten grundsätzliche Kritik an dem gewählten Ansatz deutlich werden ließ, beauftragten die Fachverbände der Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung die Forschungsstelle „Lebenswelten behinderter Menschen“ der Universität Tübingen, ein eigenes Modell zur qualitativen und quantitativen Ermittlung des Hilfebedarfs bzw. zur Bildung von Hilfebedarfsgruppen gem. § 93 BSHG zu entwickeln. Das Gutachten soll zum Jahreswechsel 1997/1998 vorliegen.

Im ersten Quartal 1998 will der Bundesarbeitsminister dem Bundeskabinett den 4. Behindertenbericht vorlegen. Innerhalb der freigemeinnützigen Behindertenhilfe hatte man sich bereits im Vorfeld darauf verständigt, nur zum Aufbau familienentlastender Dienste Stellung zu nehmen (BAGFW-Positionen vom 12.06.95). Zum Thema „Rehabilitation für alte Menschen“ wurde der Bundesarbeitsminister auf die „Positionen der Freien Wohlfahrtspflege zur Fortentwicklung des Gesundheitswesens“ (1995) verwiesen.

Weitere Themenstellungen des Ausschusses waren: Fragen zur Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens gemäß § 302 Abs. 2 SGB V; Erarbeitung einer Position zur Einbeziehung der Behinderteneinrichtungen in die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm); Mitarbeit in einer Projektgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zur Vorbereitung des 3. Bundeskongresses für Rehabilitation 1999; vorläufige Grundsätze und Förderrichtlinien des BMA für Integrationsfachdienste und Integrationsfirmen; SGB IX; Beteiligung der Verbände an einer Arbeitsgemeinschaft der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur einheitlichen Handhabung von Zertifikaten im Gesundheitswesen; Zusammensetzung und Selbstverständnis des Deutschen Behindertenrates; Gründung des Europäischen Behindertenforums.

Ad hoc-Arbeitsgruppe „Neue Kostengrundsätze der Bundesanstalt“

Vorsitz: Ernst Rabenstein

Nach fast dreijährigen Verhandlungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Bundesarbeitsgemeinschaften der Werkstätten für Behinderte, der Berufsbildungswerke und der Berufsförderungswerke mit der Bundesanstalt für Arbeit verständigte man sich 1983 auf die „Grundsätze zur Beurteilung der Angemessenheit von Kosten in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (KGS)“. Die Anerkennung dieser Grundsätze war Bestandteil entsprechender Vereinbarungen über die Durchführung berufsfördernder Bildungsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen. Nach Beurteilungen aus der Praxis hatten sich die KGS in den zurückliegenden Jahren bewährt, da sie Aspekte der Verfahrenssicherheit (betriebswirtschaftliches Handeln) mit Fragen der Kostensatzvereinbarungen verbanden. Die erfolgreiche Umsetzung der Kostengrundsätze seit 1983 hat auch nach Ansicht der BAGFW gezeigt, dass in den damaligen Verhandlungen ein für beide Seiten tragfähiger Kompromiß gefunden wurde.

Anfang Januar 1997 unterrichtete die Bundesanstalt für Arbeit (BA) die BAG WfB darüber, dass der Vorstand der Bundesanstalt mit Beschluss vom 18.12.1996 den Präsidenten der BA beauftragt hatte, die KGS vorsorglich zu kündigen und die Maßnahmekosten künftig auf der Basis maßnahmebezogener Preise und Reha-spezifischer Qualitätsgrundsätze abzurechnen. Die Landesarbeitsämter seien gebeten worden, die Anwendung der KGS bei allen Einrichtungen zur beruflichen Ersteingliederung Behinderter vorsorglich zum 31.03.1998 zu kündigen.

Angesichts der Bedeutung der Kostengrundsätze für die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation verständigten sich die BAGFW und die entsprechenden Facharbeitsgemeinschaften (Arbeitsgemeinschaft Berufliche Trainingszentren i. d. Bundesrepublik, Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke, Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke, Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Behinderte) darauf, die Bundesanstalt für Arbeit um eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung bei der Neugestaltung der Kostengrundsätze zu bitten. Dem stimmte der Präsident der Bundesanstalt zu.

Dazu wurde eine BAGFW-Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Facharbeitsgemeinschaften gebildet, die Positionen für eine KGS-Nachfolgeregelung erarbeitet hat, die übergreifend für die ver-

schiedenen Rehabilitationsbereiche gelten sollen („Rahmengrundsätze für die Durchführung beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen in Einrichtungen“). Diese Rahmengrundsätze wurden bis zum Jahresende abgestimmt. Bereichsspezifische Fragen sollen weiterhin von den einzelnen Facharbeitsgemeinschaften verhandelt werden.

Eine weitere Aufgabe der Arbeitsgruppe besteht im Informations- und Gedankenaustausch über die laufenden Verhandlungen der einzelnen Facharbeitsgemeinschaften mit der Bundesanstalt sowie über die inhaltlichen Vorstellungen zu zukünftigen Regelungen.

Die Verhandlungssituation in den unterschiedlichen Feldern der beruflichen Rehabilitation zeigte, dass es 1997 nicht möglich sein würde, eine auf Dauer tragfähige Lösung zu erarbeiten, die bereits für die Kostenvereinbarungen des Jahres 1998 gelten kann. Deshalb wurden Übergangsvereinbarungen im Hinblick auf eine gesicherte Leistungserbringung dringend erforderlich. Die BAGFW unterstützte dieses Anliegen der verschiedenen Facharbeitsgemeinschaften und bat die Bundesanstalt, mit den Facharbeitsgemeinschaften entsprechende Übergangsvereinbarungen für 1998 abzuschließen. Ende November informierte die Bundesanstalt, dass zwischenzeitlich Regelungen zu den Kostensatzverhandlungen für das Jahr 1998 festgelegt wurden.

Im Zusammenhang mit der Beratung dieses Themenkomplexes veröffentlichten die Wohlfahrtsverbände und die Facharbeitsgemeinschaften der beruflichen Rehabilitation am 17. Juni 1997 eine gemeinsame Erklärung zur finanziellen Sicherung des Anspruchs auf berufliche Eingliederung.

Ausschuss „Migrationsdienste“

Vorsitz: Carola Lenz-von Traitteur

Die Fortführung der sozialen Beratung und Betreuung von Aussiedlern und Flüchtlingen stand im Mittelpunkt der Ausschussberatungen. Die Mittel im Bundeshaushalt für dieses Arbeitsfeld wurden weiter gekürzt. Mit dem BMFSFJ fanden intensive Gespräche über ein neues Förderverfahren statt, dessen Ziel es ist, größere Klarheit über die förderfähigen Ausgaben herzustellen und das Verwaltungsverfahren der Mittelbeantragung und -abrechnung zu vereinfachen.

Die Diskussion über die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder entsprechend der Zuweisungsquote nach dem Königsteiner Schlüssel wurde fortgeführt. Insbesondere in Sachsen ist man mit der Zuweisung durch die Spitzenverbände unzufrieden. In Gesprächen hat der Ausschuss noch einmal grundsätzlich die Bereitschaft der Verbände erklärt, der Entwicklung in den Ländern Rechnung zu tragen. Die gesetzliche Aufnahmequote kann und darf jedoch nicht alleiniger Maßstab für den Beratungs- und Betreuungsbedarf sein. Im Rahmen ihrer Spitzenverbandsfunktion müssen die Verbände bei ihrer Mittelzuweisung ergänzend die faktische Aufnahmequote - unter Berücksichtigung des Beratungs- und Betreuungszeitraums -, die Infrastruktur des jeweiligen Standortes, die personalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Leistungsfähigkeit und den Leistungswillen einzelner Träger berücksichtigen.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und der UNHCR haben sich für verbesserte Regelungen bei der Familienzusammenführung von Flüchtlingen eingesetzt. In einem Zehn-Punkte-Programm wurden Vorschläge zur Überwindung vorhandener praktischer und rechtlicher Hindernisse vorgelegt (s. Einführung, S. 12). Grundlage der Vorschläge sind Ergebnisse einer Studie zur „Familienzusammenführung von Flüchtlingen in Deutschland“, die bei der Zentralen Dokumentationsstelle der Freien Wohlfahrtspflege für Flüchtlinge (ZDFW) erhältlich ist.

Die Situation bosnischer Flüchtlinge und ihre Rückführung war Gegenstand eines Gespräches mit der ZDWF. Die dort eingerichtete Koordinierungsstelle „Bosnien“ hat die Aufgabe, relevante Informationen für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina zu sammeln und an Multiplikatoren in staatlichen und nichtstaatlichen Stellen weiterzugeben.

Gegenüber den Innenministern des Bundes und der Länder wurde die Problematik des Rückführungsbeschlusses thematisiert und auf die Notwendigkeit eines differenzierten Vorgehens hingewiesen. Kritisiert wurde, dass bei den Rückführungen weder auf die fehlenden bzw. mangelhaften Aufnahmevoraussetzungen in Bosnien-Herzegowina Rücksicht genommen wurde, noch dass besondere Schutzinteressen bestimmter Gruppen (Gewaltopfer, Deserteure, gemischt ethnische Familien) berücksichtigt werden. Zwangsweise Rückführungen wurden abgelehnt. Ein Gesprächsangebot wurde von der Innenministerkonferenz bisher nicht aufgegriffen.

Weiterhin befasste sich der Ausschuss mit dem Stand der Beratung zu einzelnen Gesetzgebungsvorhaben. Dabei stand der Informationsaustausch über Entwicklungen im Ausländer- und Asylrecht, zu Fragen der Arbeitserlaubnis und des Staatsangehörigkeitsrechts im Vordergrund.

Ausschuss „Altenhilfe und Pflege“

Vorsitz: Ilsa Diller-Murschall

Gegenstand der Beratungen des Ausschusses waren insbesondere die Themen: Altenpflegegesetz, Einbeziehung der Kurzzeitpflege in das Heimgesetz, Ambulante Dienste- und Heimgesetz, Internationales Jahr der Senioren 1999.

Im Dezember 1996 war die Kurzzeitpflege in das Heimgesetz miteinbezogen worden. Ergänzend dazu sind noch die Mindestanforderungen für Kurzzeitpflegeheime in einer gesonderten Rechtsverordnung zu regeln. Das BMFSFJ bat im Februar 1997 die Wohlfahrts- und Fachverbände im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe um ihr fachliches Votum zu den Mindestanforderungen. In Ergänzung zu den Stellungnahmen der einzelnen Wohlfahrtsverbände sprach die BAGFW in ihrer Äußerung die negativen Auswirkungen des Standard-Pflegesatz-Modells auf die Versorgungsqualität im Heimbereich an. Zwischenzeitlich wurde deutlich, dass die Übernahme der Fachkraftquote aus der Heimpersonalverordnung (50:50) in die Kurzzeitpflege zumindest sehr unsicher ist. Diese Fachkraftquote sollte nach Ansicht des Ausschusses jedoch weiterhin für den Heimbereich generell gelten, besonders aber für die Kurzzeitpflege. Der Ausschuss ist bemüht, dem BMFSFJ diese Position im Rahmen eines fachpolitischen Argumentationspapiers zu verdeutlichen.

Mit Vertretern des BMFSFJ wurde der Vorentwurf eines Ambulante Dienste- und Heimgesetzes diskutiert. Eine Harmonisierung vorhandener ordnungsrechtlicher Regelungen (unter Berücksichtigung von SGB XI, BSHG und eventuell SGB V) wurde von einzelnen Verbänden grundsätzlich begrüßt. Der Gesetzentwurf leistet diese Koordinierung jedoch nicht und macht dadurch die rechtliche Situation für die Dienste und Einrichtungen eher noch schwieriger. Um speziell den gesetzgeberischen Handlungsbedarf im ambulanten Bereich beurteilen zu können, sollte die weitere Umsetzung des vorhandenen und zusätzlich geplanten Instrumentariums in SGB XI und BSHG abgewartet und das Gesetzesvorhaben deshalb im Augenblick nicht weiter verfolgt werden.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat das Jahr 1999 zum Internationalen Jahr der Senioren erklärt. Alle Mitgliedstaaten, ihre Gebietskörperschaften und die nicht-staatlichen Organisationen wurden aufgefordert, sich an der Umsetzung zu beteiligen. Bundesministerin Nolte lud deshalb ein breites Spektrum gesellschaftlich relevanter Gruppen - einschließlich der Wohlfahrtsverbände - ein, an der Gestaltung des Internationalen Jahres 1999 aktiv mitzuarbeiten.

verbände - ein, an der Gestaltung des Internationalen Jahres 1999 aktiv mitzuarbeiten. Die für die Vorbereitung und Durchführung des Jahres eingerichtete Nationale Kommission wird sich damit in verschiedenen Arbeitsgruppen (Solidarität der Generationen, gesellschaftliche und politische Beteiligung, wirtschaftliche Situation, Wohnkonzepte der Zukunft/ Versorgungsfragen, Beitrag von Wissenschaft und Praxis, internationale Seniorenpolitik) beschäftigen.

Nach jahrelangen Diskussionen um die Notwendigkeit und Ausgestaltung einer bundeseinheitlichen dreijährigen Altenpflegeausbildung konnte immer noch keine Lösung gefunden werden. Allgemein wird eher mit einem Scheitern des Projektes - zumindest in dieser Legislaturperiode - gerechnet. Parallel zu den politischen Bemühungen um eine bundeseinheitliche Altenpflegeausbildung gibt es in Fachkreisen seit längerer Zeit Diskussionen um eine Neuordnung der Ausbildungsstrukturen von Pflegeberufen. Der DCV legte dazu im Januar 1997 ein Positionspapier vor, das Gegenstand intensiver Diskussionen im Ausschuss ist.

Der Ausschuss begleitete ein Projekt der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO), auf nationaler und EU-Ebene gesicherte Daten über das ehrenamtliche Engagement älterer Menschen und der Gesamtbevölkerung zu erhalten. Die Überlegungen mündeten in einem Antrag der BAGSO bei der EU-Kommission zur „Einrichtung eines europäischen Informationspools und eines Diskussionsforums im Internet zu Fragen der ehrenamtlichen Arbeit in Nichtregierungsorganisationen“. Die Möglichkeiten einer EU-Finanzierung des Projektes waren zum Jahresende eher kritisch zu beurteilen.

Die Richtlinien für den Bundesaltenplan aus dem Jahre 1992 sehen in Ziffer 1.5 (3) die Einrichtung eines altenpolitischen Beirats vor. Aus dem Gesamtkontext dieser Bestimmung kann geschlossen werden, dass er auch als Instrument eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens aller Beteiligten angesehen wird. Dem altenpolitischen Beirat sollen Vertreter des Bundes, der Länder, der Wissenschaft und der Verbände angehören. Aus der Sicht der Wohlfahrtsverbände kann der altenpolitische Beirat ein geeignetes Instrument zur Gestaltung einer problemorientierten und fachlich-wissenschaftlich fundierten Förderpolitik des BMFSFJ im Bereich des Bundesaltenplans sein. Leider lehnte das BMFSFJ den nachdrücklichen Wunsch der Wohlfahrtsverbände nach Einrichtung des altenpolitischen Beirats mit dem Hinweis ab, dass dies vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation und notwendiger Einsparungen im Bundeshaushalt zur Zeit nicht vorgesehen sei.

Weitere Themenstellungen waren: deutsch-niederländische Zusammenarbeit in der Seniorenpolitik; DV-Papier „Zur zukünftigen Rolle der Kommunen in der Altenhilfe“; Stiftung „Daheim im Heim“; Begleitung der Arbeitsgruppe V „Senioren in der Informationsgesellschaft“ des Forum Info 2000.

Ad hoc-Arbeitsgruppe „Pflegeversicherung“
Vorsitz: Ursula Wetzel

Für heftige Diskussionen sorgte die „Gemeinsame Empfehlung vom 03.12.1996 der Spitzenverbände der Pflegekassen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Vereinbarung leistungsgerechter Pflegesätze und angemessener Entgelte für die Unterkunft und Verpflegung in vollstationären Pflegeheimen nach den Vorschriften des SGB XI“. Zu dieser Empfehlung gehörte als Anlage das Konzept eines „Standard-Pflegesatz-Modells für die vollstationäre Pflege (SPM)“. Daneben wurden der BAGFW die „Arbeitshinweise für Pflegesatzverhandlungen mit stationären Pflege-

einrichtungen nach dem 8. Kapitel des SGB XI“ der Kostenträger bekannt, die die Kriterien der Preisbildung nach dem SPM erläutern. Die Arbeitsgruppe erarbeitete dazu Gegenpositionen (s. Einführung, S. 9). Sie legte darüber hinaus „Eckpunkte für Entgeltverhandlungen stationärer Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI“ vor. Das als Arbeitshilfe für die Praxis gedachte Papier legt generelle Ziele, rechtliche Vorgaben und systematische Anforderungen an Entgeltverhandlungen dar. Die weitere Verständigung über die zukünftige Struktur von Entgeltvereinbarungen muss auf Landesebene erzielt werden.

Ende 1996 wurden auf Bundesebene neue „Empfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen für ein System zur Vergütung von Leistungen der häuslichen Pflege nach dem SGB XI (Stand: 08.11.96)“ bekannt, die diese bereits als Handreichung an die Landesebene gegeben hatten. Unter Einbeziehung der Erfahrungen in den verschiedenen Bundesländern und im Hinblick auf weitergehende Gespräche auf Bundesebene wurden von der Arbeitsgruppe „Eckpunkte für die Struktur eines Vergütungssystems in der häuslichen Pflege nach dem SGB XI“ erarbeitet. Danach muss ein Vergütungssystem für die häusliche Pflege leistungsgerecht sein und einem Pflegedienst ermöglichen, seinen Versorgungsauftrag bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu erfüllen. Außerdem ist es unerlässlich, dass die Benutzerfreundlichkeit gewährleistet, systembedingte Fehlerquellen ausgeschlossen und die Zielgenauigkeit der einzelnen Leistungsmodule festgestellt wird. Auch die Bundesverbände der privaten Pflegeeinrichtungen machten einen Vorschlag zum Vergütungssystem gemäß § 89 SGB XI. Die BAGFW nahm dazu ablehnend Stellung, da die Bildung eines einheitlichen Systems auf Bundesebene von der Freien Wohlfahrtspflege nicht angestrebt wird. Weitere Fragestellungen und Problemfelder, die in der praktischen Umsetzung der Vergütungen ambulanter Pflegeleistungen Schwierigkeiten bereiten, werden in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit den Pflegekassen und den privaten Leistungsanbietern beraten.

Das Pflege-Versicherungsgesetz wurde am 14. Juni 1996 durch das Erste SGB XI-Änderungsgesetz novelliert. Dennoch existiert in zentralen Bereichen des SGB XI weiterhin Änderungsbedarf. Bundesregierung und Parlament wurden aufgefordert, insbesondere die nachfolgenden Anliegen der Wohlfahrtsverbände aufzugreifen und eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung des SGB XI vorzunehmen: Berücksichtigung von medizinischer Behandlungspflege und sozialer Betreuung bei der Ermittlung des Hilfebedarfs in der stationären Pflege; keine Anrechnung des Pflegeeinsatzes nach § 37 Abs. 3 SGB XI auf das Pflegegeld; Gewährung von Pflegehilfsmitteln im stationären Bereich; keine Anrechnung der Tagespflege auf die Leistungen bei häuslicher Pflege; Medizinische Behandlungspflege als Leistung der Krankenversicherung; Wegfall der Ausgabenbegrenzung bei vollstationärer Pflege; verbesserte Leistungen der Pflegeversicherung in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe; Ermöglichung eines sachgerechten Systems von Pflegeklassen; Klärung von Abgrenzungsproblemen zwischen Pflegeversicherung (SGB XI) und Hilfe zur Pflege (BSHG) zur Absicherung eines ganzheitlichen Hilfebedarfs.

Die Arbeitsgruppe nahm zum Formblatt der Pflegekassen für den Nachweis eines Pflegeeinsatzes nach § 37 Abs. 3 SGB XI kritisch Stellung. Die darin vorgesehene Verpflichtung der Pflegedienste zu beurteilen, ob die häusliche Pflege sichergestellt ist, erscheint wegen der damit verbundenen unzumutbaren Kontrollfunktion, aus haftungsrechtlichen Gründen und wegen des gebotenen sensiblen Umgangs mit Defiziten in der häuslichen Pflege besonders problematisch. Diese Kritik wurde vom BMA und den Pflegekassen leider nicht aufgegriffen.

Die Arbeitsgruppe verfasste eine Stellungnahme zum BMA-Bericht zum Stand der Umsetzung der Pflegeversicherung. Kritisch bewertet werden darin insbesondere die Aussagen zu folgenden Aspekten: Berücksichtigung psychisch Kranker, geistig Behinderter und Dementer bei der Begutachtung; Vergütungsregelung für die ambulante Pflege; Auswirkungen der Pflegeversicherung auf

die Sozialhilfe; Ausgestaltung der Qualitätssicherung in der Pflege. Besonders wurde bemängelt, dass der Bundes-Pflegeausschuss nach § 10 SGB XI seit September 1995 nicht mehr einberufen wurde. Damit konnte er seinen Beratungsauftrag gegenüber der Bundesregierung nicht erfüllen.

In einer „Gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen/Pflegekassen zur Ausstattung von Pflegeheimen mit Hilfsmitteln vom 26.05.1997“ wurden § 33 SGB V restriktiver ausgelegt und einzelne Produktarten im Hilfsmittelbereich zu Ausstattungsbestandteilen der Pflegeeinrichtungen deklariert. Damit wurde die Finanzierungsverantwortung auf die Bundesländer und - soweit keine öffentliche Förderung erfolgt - auf den einzelnen Pflegebedürftigen (nachrangig auf die Sozialhilfe) verschoben. Versicherten, die im Heim leben, würde dadurch ihr Leistungsanspruch gegenüber der Krankenkasse in widerrechtlicher Weise faktisch beschnitten. Die BAGFW hat kritisch Stellung genommen und sich an die Sozialministerien der Länder gewandt. Diese unterstützten das Anliegen der Wohlfahrtsverbände, worauf die Krankenkassen die Vereinbarung zur Überarbeitung zurückzogen. Daneben gab es leistungsrechtliche Auseinandersetzungen mit den Kostenträgern über den Anspruch von Pflegebedürftigen auf Gewährung von Pflegehilfsmitteln nach § 40 SGB XI in teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie den Anspruch von Versicherten auf Gewährung von Hilfsmitteln nach § 33 SGB V.

Weitere Themenstellungen und Beratungspunkte der Arbeitsgruppe waren:

- Diskussion eines MDK-Konzeptes zur Qualitätssicherung der Pflege nach SGB XI. Das Konzept wird als zu weitgehend angesehen und steht teilweise im Widerspruch zu den Qualitätsvereinbarungen nach § 80 SGB XI.
- Überlegungen zum tatsächlichen Versorgungsaufwand je Pflegebedürftigen in den einzelnen Pflegestufen. Dieser Aufwand wird in den Begutachtungs-Richtlinien der Pflegekassen nur unzureichend erfasst. Das BMA bereitet zur Festlegung von Orientierungswerten für die Pflegezeitbemessung von Verrichtungen nach § 14 Abs. 4 SGB XI ein Forschungsvorhaben vor.
- Begleitung der politischen Überlegungen des Bundesrates zur Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege über die Pflegesätze (Ergänzung von § 82 SGB XI).
- Klärung der geplanten Änderung des Apothekengesetzes, wonach eine Versorgung von Heimbewohnern nur auf der Grundlage eines Vertrages mit einem Apotheker zulässig ist.
- Beteiligung an der Beschlussfassung der Begutachtungsrichtlinien nach § 17 Abs. 1 SGB XI.
- Praktische Hinweise von Bund und Ländern zur Anwendung und Auslegung von Artikel 49 b PflegeVG und § 93 Abs. 6 BSHG. Das Papier ist eine unverbindliche Handreichung. Es will in den Fällen, in denen die Vertragsparteien der Selbstverwaltung keine Einigung über die Vergütung finden können, einen einfachen und praktikablen Weg zur gesetzeskonformen Umsetzung der beiden „Deckelungsvorschriften“ aufzeigen.
- Gemeinsame Orientierungshilfe von BMA und BMG für eine „Zuordnung von Personal und Sachmitteln zu den ‘Finanzierungsquellen’ nach SGB XI bei vollstationären Pflegeheimen“.

STELLUNGNAHMEN

Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission zur Chancengleichheit für behinderte Menschen und zum Entwurf „Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten zur Chancengleichheit für behinderte Menschen“ KOM(96) 406 endg vom 21.01.1997 an die EU-Kommission, das Europäische Parlament und den WSA der EU.

Stellungnahme zum Entwurf der „Gemeinsamen Empfehlung“ der Spitzenverbände der Pflegekassen und der Träger der Sozialhilfe zur Vereinbarung von Pflegesätzen und Entgelten nach dem SGB XI (Entwurf vom 03.12.1996) vom 31.01.1997 an die Kostenträger (Pflegekassen und Sozialhilfeträger), das BMA und die Verbände privat-gewerblicher Träger.

Stellungnahme zum Transparenz- und Wettbewerbsgesetz (BTD 13/167) vom 11.02.1997 an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft des Deutschen Bundestages.

Stellungnahme zu den „Arbeitshinweisen für Pflegesatzverhandlungen mit stationären Pflegeeinrichtungen nach dem 8. Kapitel des SGB XI (Stand: 15.01.1997)“ der Pflegekassen und Sozialhilfeträger vom 07.03.1997 an die Bundes- und Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Kostenträger (Pflegekassen und Sozialhilfeträger), das BMA, BMFSFJ und die Verbände privat-gewerblicher Träger.

Eckpunkte für die Struktur eines Vergütungssystems in der häuslichen Pflege nach dem SGB XI vom 21.03.1997 an die Pflegekassen, die kommunalen Spitzenverbände und die Verbände privat-gewerblicher Träger.

Stellungnahme zu den „Bundeszuschüssen an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (Kapitel 1702 Titel 684 04) für die Durchführung zentraler und internationaler Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung des Selbstverständnisses und der Aufgaben Freier Wohlfahrtspflege“ vom 27.03.1997 an das BMFSFJ.

Stellungnahme zum Arbeitsentwurf für eine Verordnung zur Durchführung des § 21 Abs. 1 a des BSHG (Verordnung über einmalige Leistungen); Stand: 31.10.1997 vom 04.04.1997 an das BMG.

Stellungnahme zur Rückführung von Kriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina vom 15.04.1997 an den BMI und die Innenminister der Länder.

Selbstverständnispapier („Selbstverständnis und Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland“) vom 23.04.1997 an Bundesministerien, den Bundesrat u. a.

Stellungnahme zur Kündigung der Kostengrundsätze in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (KGS) vom 07.05.1997 an den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit.

Programm zur Qualifizierung und Praxisbegleitung von Mitarbeiter/innen im Bereich der psychosozialen Krebsnachsorge in der Freien Wohlfahrtspflege/ Neue Bundesländer („Multiplikatoren-Programm“) vom 26.05.1997 an die Deutsche Krebshilfe.

Stellungnahme zum Abgrenzungskatalog „Behandlungs- und Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung“ vom 28.05.1997 an die Krankenkassen, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kommunalen Spitzenverbände, das BMG und das BMA.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungs-gesetz - BtÄndG), Bundestagsdrucksache 13/7158 vom 02.06.1997 an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, das BMJ, BMFSFJ, BMA, BMG, den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge und die Bundesvereinigung Lebenshilfe.

Erklärung der Wohlfahrtsverbände und der Facharbeitsgemeinschaft der beruflichen Rehabilitation zur finanziellen Sicherung des Anspruchs auf berufliche Eingliederung vom 17.06.1997 an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, das BMF, BMA, BMFSFJ, BMG, die Bundesanstalt für Arbeit, die Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit, den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Landesarbeitsgemeinschaften der Freien Wohlfahrtspflege.

Positionspapier zu den Bestrebungen der Europäischen Kommission im Hinblick auf Vereinsstatus, Gemeinnützigkeit und staatliche Förderungsmöglichkeiten sozialer Dienstleistungen der Freien Wohlfahrtspflege vom 25.06.1997 an die Fraktionen/den EU-Ausschuss des Deutschen Bundestages, den WSA der EU, die Europäische Kommission und den Ausschuss für Soziales und Arbeit des Europäischen Parlaments u. a..

Anmerkungen zum Schriftlichen Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zum „Stand der Umsetzung der Pflegeversicherung“ vom 26.06.1997 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages, das BMA, die Spitzenverbände der Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Spitzenverbände der Pflegekassen.

Stellungnahme zur Abordnung zum Einführungsdienst vom 30.06.1997 an das Bundesamt für den Zivildienst.

Stellungnahme zur gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen/Pflegekassen zur Ausstattung von Pflegeheimen und Hilfsmitteln vom 01.07.1997 an die Sozialministerien der Länder.

Eckpunkte der Wohlfahrtsverbände für die Vereinbarungen über Art und Umfang der Versorgung nach § 39a SGB V (Stationäre Hospize) vom 11.08.1997 an die Krankenkassen.

Vorschlag der Wohlfahrtsverbände für Rahmenempfehlungen nach § 132a SGB V zur Versorgung mit häuslicher Krankenpflege vom 12.09.1997 an die Krankenkassen und Bundesverbände der privaten Pflegeeinrichtungen.

Eckpunkte für Entgeltverhandlungen stationärer Pflegeeinrichtungen nach SGB XI vom 16.09.1997 an die Landesarbeitsgemeinschaften der Freien Wohlfahrtspflege.

Schreiben zum Abschluss von Übergangsvereinbarungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation vom 15.10.1997 an den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit.

Stellungnahme zur Neustrukturierung der fachlichen Einführungslehrgänge von Zivildienstleistenden vom 24.10.1997 an das BMFSFJ.

Stellungnahme zum Rentenreformgesetz 1999 vom 05.11.1997 an die Mitglieder des Deutschen Bundesrates und die Fraktionen des Deutschen Bundestages.

Vorschläge der Wohlfahrtsverbände zur Änderung des SGB XI vom 14.11.1997 an das BMA, den Deutschen Bundestag und die Kostenträger (Pflegekassen und Sozialhilfeträger).

Stellungnahme zum EU-Beschäftigungsgipfel vom 14.11.1997 an den Bundeskanzler, das BMA und das BMFSFJ zur Kenntnisnahme.

Stellungnahme zum MDK-Konzept zur Qualitätssicherung (Stand: Oktober 1996) vom 24.11.1997 an die Pflegekassen, den MDS und den BMA.

Stellungnahme zu den Pflegebedürftigkeits-Richtlinien (Stand: 05.11.1997) vom 26.11.1997 an die Pflegekassen.

Stellungnahme zur Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes vom 01.12.1997 an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages und des Deutschen Bundesrats.

PRESSEMELDUNGEN

04. Januar 1997 Dr. Manfred Ragati ist neuer Präsident der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
24. Januar 1997 BAGFW-Präsident würdigt Ignatz Bubis als Anwalt der sozialen Demokratie
25. April 1997 Freie Wohlfahrtspflege zu Gast beim Bundespräsidenten
Bundespräsident Herzog: Wohlfahrtspflege ein Eckpfeiler des Sozialstaates
13. Juni 1997 Pflegeversicherung darf nicht zum Spielball der Haushaltspolitik werden
22. September 1997 Deutscher Sozialpreis 1997
Medienpreise für Frankfurter Rundschau, Bayerischen Rundfunk und ZDF
09. Oktober 1997 Paul Spiegel - Eine herausragende Persönlichkeit der Freien Wohlfahrtspflege
Bundespräsident Herzog zeichnet Vorsitzenden der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland mit dem Bundesverdienstkreuz aus
30. Oktober 1997 Verleihung Deutscher Sozialpreis 1997
Medien müssen Partei ergreifen für Menschen im Abseits
14. November 1997 Wohlfahrtsverbände betreuen täglich über 3 Millionen Menschen
10. Gesamtstatistik der Einrichtungen der Freien Wohlfahrtsverbände vorgelegt
18. Dezember 1997 Massenarbeitslosigkeit verlangt kreative Lösungen
29. Dezember 1997 Wirtschaftlicher Erfolg nicht auf Kosten der Schwachen
Prof. Dr. Dieter Sengling neuer Präsident der BAG der Freien Wohlfahrtspflege

GREMIENSITZUNGEN

(Gremium; Vorsitz: Sitzungstermine)

Mitgliederversammlung; Dr. Manfred Ragati:
18.12.1997

Vorstand; Dr. Manfred Ragati:
20.02.1997, 05.06.1997, 23.10.1997, 18.12.1997

Koordinierungsausschuss; Rainer Brückers:
04.02.1997, 11.03.1997, 16.05.1997, 08.10.1997, 27.11.1997

- a) Ad hoc-AG „Veränderungen des Sozialstaates“ ; Uwe Schwarzer:
08.10.1997, 27.11.1997, 17.12.1997
- b) Ad hoc-AG „Statistik“ ; Bert Hinterkeuser:
13.05.1997, 11.06.1997, 13.08.1997

Finanzen (einschließlich „Revolvingfonds“ , Vergabeausschuss „GlücksSpirale“); Hans-Peter Niemeier:
30.01.1997, 22.04.1997, 17.06.1997, 23.09.1997, 04.11.1997

- a) Arbeitskreis „Wohlfahrtsmarken“ ; Dr. Robert Batkiewicz:
07.05.1997, 10.12.1997
- b) Arbeitskreis „Pflegesatzfragen“ ; Dr. Robert Batkiewicz:
25.02.1997, 21.10.1997
- c) Arbeitskreis „Steuerpolitik / Steuern“ ; Andreas Johnsen:
24.04.1997, 22.07.1997, 29.10.1997
- d) Arbeitskreis „Soziallotterien und Spendenwesen“ ; Bert Hinterkeuser:
–

Recht; Andreas Johnsen:
18.02.1997, 23.09.1997

- a) Ad hoc-AG „Bundesempfehlungen nach § 93 d BSHG“ ; Victoria Nawrath:
17.01.1997, 13./14.02.1997, 05.03.1997, 15.04.1997, 16.05.1997, 12./13.06.1997, 17.07.1997,
27.08.1997, 08.10.1997, 10.11.1997, 27./28.11.1997, 03.12.1997

Zivildienst; Bert Hinterkeuser:
25.02.1997, 25.03.1997, 17.04.1997, 13.05.1997, 25.06.1997, 09.07.1997, 09.09.1997,
04.12.1997

- a) Ad hoc-AG „Ehrenamt/freiwilliges soziales Engagement“ ; Ludwig Pott:
23.07.1997, 07.10.1997, 03.12.1997

Familie, Frauen und Jugend; Sven Borsche:
13.05.1997, 09.09.1997, 10.12.1997

Rehabilitation und Gesundheitshilfe; Ullrich Wittenius:

29.01.1997, 13.03.1997, 05.06.1997, 30.06.1997, 22.07.1997, 10./11.09.1997, 14.10.1997,
13.11.1997, 11.12.1997

a) Ad hoc-AG „Neue Kostengrundsätze der Bundesanstalt“;

Ernst Rabenstein:

28.08.1997, 24.09.1997, 12.11.1997

Migrationsdienste; Carola Lenz-von Traitteur:

18.03.1997, 30.09.1997, 09.12.1997

Altenhilfe und Pflege; Ilsa Diller-Murschall:

18.03.1997, 23.10.1997

a) Ad hoc-AG Pflegeversicherung; Ursula Wetzel:

21.01.1997, 27.02.1997, 14.03.1997, 17.04.1997, 28.05.1997, 27.06.1997, 23.07.1997,
02.10.1997, 21.11.1997

Europa; Anita Morhard:

16./17.01.1997, 21.02.1997, 14.03.1997, 29./30.04.1997, 27.05.1997, 12./13.06.1997,
27.06.1997, 18./19.09.1997, 21.10.1997, 25.11.1997, 12.12.1997